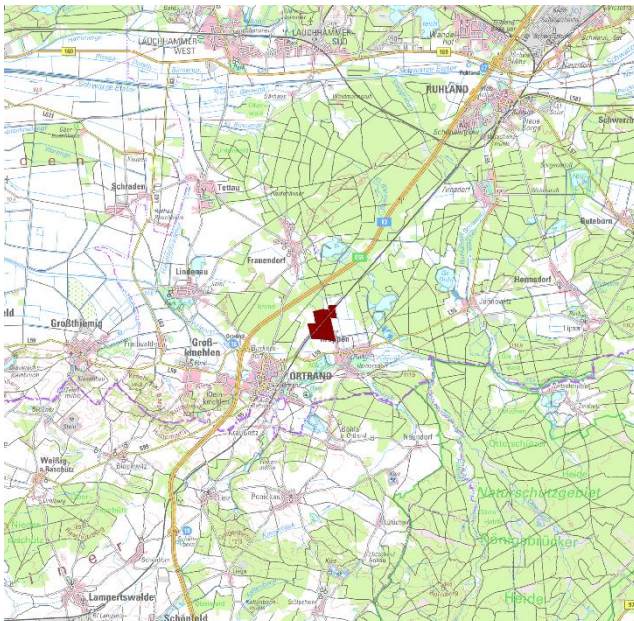


Gemeinde Kroppen

Bebauungsplan

„Solarpark Kroppen“

Begründung



Vorentwurf März 2021

Impressum

<i>Plangeber</i>	Gemeinde Kroppen vertreten durch das Amt Ortrand Altmarkt 1 01990 Ortrand
<i>Planvorhaben</i>	Bebauungsplan „Solarpark Kroppen“
<i>Planverfahren</i>	Erstaufstellung im Regelverfahren
<i>Planstand</i>	Vorentwurf Stand März 2021
<i>Planverfasser</i>	Planungsbüro Wolff Bonnaskenstraße 18 / 19 03044 Cottbus
<i>Plangrundlage</i>	Vermessungsassessor Falko Marr Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur Madlower Hauptstraße 7 03050 Cottbus
<i>Umweltbeiträge</i>	Bosch & Partner GmbH Lortzingstraße 1 30177 Hannover K&S Umweltgutachten Urbanstr. 67 10967 Berlin

Inhaltsverzeichnis

1 Einführung	4
1.1 Planvorhaben	4
1.2 Anlass	4
1.3 Ziel und Zweck	4
1.4 Aufgabe	6
2 Planerische Grundlagen	6
2.1 Landes- und Regionalplanung	6
2.1.1 Ziele.....	6
2.1.2 Grundsätze.....	6
2.2 Fachgesetzliche Vorgaben	7
2.2.1 Umweltrecht	7
2.2.2 Sonstige Bindungen / rechtserhebliche Hinweise.....	7
2.3 Formelle Planungen	7
2.4 Sonstige Planungen und Vorhaben.....	8
3 Städtebauliche Randbedingungen	8
Umweltbedingungen.....	8
Erschließung.....	8
Nutzung	9
4 Planungskonzept	9
4.1 Nutzung	9
5 Rechtsverbindliche Festsetzungen	10
5.1 Geltungsbereich	10
5.2 Flächennutzung	10
5.3 Art der baulichen Nutzung	11
5.4 Maß der baulichen Nutzung	11



5.4.1 Von baulichen Anlagen überdeckte Fläche	12
5.4.2 Höhenfestsetzungen	12
5.5 Überbaubare Grundstücksflächen.....	13
5.6 Weitere bauplanungsrechtliche Festsetzungen	13
5.6.1 Wasserflächen	13
5.6.2 Grünordnerische Festsetzungen.....	13
5.7 Bauordnungsrechtliche Festsetzungen.....	16
5.8 Sonstige Planinhalte.....	16
5.8.1 Kennzeichnungen / Nachrichtliche Übernahmen.....	16
5.8.2 Vermerke / Hinweise	16
6 Planrechtfertigung / Auswirkungen.....	18
6.1 Entwicklung aus dem FNP	18
6.2 Landesplanung	18
6.3 Alternativprüfung	18
6.4 Umwelt.....	19
6.5 Sonstige Belange	23
7 Umweltbericht.....	24
7.1 Einleitung.....	24
7.1.1 Inhalt und Ziele der Planung	24
7.1.2 Ziele des Umweltschutzes	27
7.2 Umweltwirkungen	29
7.2.1 Bestandsaufnahme des Umweltzustandes	29
7.2.2 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes	32
7.2.3 Maßnahmen	36
7.3 Zusätzliche Angaben	40
7.3.1 Verfahren der Umweltprüfung	40
7.3.2 Referenzliste der Quellen.....	40
7.3.3 Zusammenfassung.....	40
7.3.4 Überwachungsmaßnahmen	40
8 Anhang	42
8.1 Flächenbilanz	42
8.2 Bilanz Grundflächen / Überbauung	42
8.3 Pflanzliste	43

1 Einführung

1.1 Planvorhaben

- 1 Die vorliegende Begründung betrifft das im „Impressum“ eingangs benannte Planvorhaben. *Planvorhaben*
- 2 Die Gemeindevertreterversammlung als zuständiges Gremium der Gemeinde Kroppen hat am 08. Mai 2020 den Aufstellungsbeschluss gefasst und damit das Planverfahren formell eingeleitet. *Aufstellungsbeschluss*
- Der Aufstellungsbeschluss ist am 05. Juni 2020 im „Amtsblatt für das Amt Ortrand“ ortsüblich bekanntgemacht worden.
- 3 Ein Bauleitplan durchläuft ein vorgegebenes u. U. umfangreiches Aufstellungsverfahren, in dem die betroffenen Behörden, Träger der öffentlichen Belange (TöB), Nachbargemeinden sowie die Öffentlichkeit eingebunden werden. *Verfahrensstand aktuell*
- Die nachfolgenden Aussagen beschreiben nach dem bisherigen Kenntnisstand die Ziele und Zwecke der Planung, die Randbedingungen und die Ergebnisse für die Planphase „Vorentwurf“.
- 4 Die Lage des Geltungsbereiches ist auf dem Deckblatt dieser Begründung dargestellt. *Plangebiet*
- Das Plangebiet ist bauplanungsrechtlich dem Außenbereich gem. § 35 BauGB zuzuordnen. *planungsrechtliche Beurteilung*
- Der Geltungsbereich umfasst eine Fläche von rund 67,9 ha. *Flächengröße*
- 5 Die Bundesregierung verfolgt das Ziel, den Anteil an regenerativen Energien am Gesamtaufkommen in den nächsten Jahren schrittweise zu erhöhen. Diese Zielstellung deckt sich mit den landesplanerischen und raumordnerischen Vorgaben der brandenburgischen Landespolitik. *Öffentliches Interesse*
- Die Energiewende ist eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe, die auch im Land Brandenburg einen hohen Stellenwert besitzt. Das Land Brandenburg spricht sich in der Energiestrategie 2030 für einen umfassenden Wandel des Energieversorgungssystems und der verstärkten Nutzung der Erneuerbaren Energien aus.

1.2 Anlass

- 6 Ein Unternehmen beabsichtigt im Außenbereich der Gemeinde auf einer grundsätzlich geeigneten Fläche eine Freiflächen-PV-Anlage zu errichten. *Anlass*
- Der Vorhabenträger hat dazu ein nachhaltiges Konzept für die Standortentwicklung ausgearbeitet.
- Er ist an die Gemeinde mit der Bitte herangetreten, für das Vorhaben das erforderliche Baurecht zu schaffen.
- Unabhängig davon hat die Gemeinde Kroppen sich dafür entschieden, einen eigenen Beitrag zur Erreichung der Klimaschutzziele zu leisten. *Energiestrategie*
- Dafür sollen die Rahmenbedingungen geschaffen werden, um eine dezentrale Versorgung mit Strom aus erneuerbaren Energien im Gemeindegebiet und im Bereich des Amtes Ortrand sicherzustellen. Als Grundlage dafür hat die Gemeinde Kroppen eine Energiestrategie, Teilprojekt „Entwicklungskonzept Freiflächenphotovoltaik“ ausarbeiten lassen (nachfolgend: „Energiestrategie“).

1.3 Ziel und Zweck

- 7 Das Anliegen, einen Solarpark zu errichten, liegt im Interesse der Gemeinde, da es ihren Entwicklungszielen hinsichtlich einer geordneten städtebaulichen Entwicklung entspricht. *Geordnete städtebaulichen Entwicklung*



- 8 Gem. § 1 Abs. 3 Satz 1 BauGB sind die Gemeinden verpflichtet zu prüfen, ob aus Gründen der geordneten städtebaulichen Entwicklung und Ordnung, Bauleitpläne aufgestellt werden oder nicht.
- 9 Das Aufstellen eines Bauleitplanes muss unter diesem Gesichtspunkt erforderlich sein.
Die Gemeinde hat bei der Entscheidung über die Erforderlichkeit ein weites planerisches Ermessen. Der Begriff »Erforderlichkeit« ist deshalb nicht so auszulegen, dass etwa für die konkrete Planung ein akutes Bedürfnis bestehen oder gar zwingende Gründe vorliegen müssten. Maßgeblich ist das Interesse an einer städtebaulichen Entwicklung und Ordnung.
- 10 Welche städtebaulichen Ziele sich eine Gemeinde für ihre Bauleitplanung setzt, liegt grundsätzlich in ihrem weit gefassten planerischen Ermessen. Es ist also eine eigenständige Entscheidung der Gemeinde, wie sie ihre Planungshoheit handhabt und welche Konzeption sie ihr zugrunde legt.
- 11 Die Gemeinde will ihren Anteil dazu beitragen, dass der Anteil alternativer Energie am Energiegesamtverbrauch den politischen Zielen entsprechend erhöht werden kann.

*Ziele
projektspezifische*

Dabei geht es hier insbesondere darum, die Nutzung erneuerbarer Energien, speziell in der Form der Solarenergie, zur Stromerzeugung, fördern

- und damit dem Klimawandel entgegen zu wirken
- eine dezentrale Energieerzeugung zu ermöglichen
- eine Versorgung mit Strom aus erneuerbaren Energien im Gemeindegebiet und im Bereich des Amtes Ortrand sicherzustellen
- die Interessen der Land- und Forstwirtschaft zu sichern
- die lokale Wirtschaft, auch ihrer mittelständischen Struktur, zu stärken und Arbeitsplätze zu schaffen.

- 12 Neben der Nutzung von Windenergie ist die Stromerzeugung aus Solarenergie in Form von Photovoltaikanlagen eine bedeutende Form der Gewinnung von regenerativer Energie.

Die Nutzung von Sonnenenergie ist im Vergleich zur Windenergienutzung mit geringeren Konflikten verbunden.

- 13 Eine Bauleitplanung bedarf einer Rechtfertigung durch städtebauliche Gründe.

Die Anhaltspunkte dafür, welche das sein können, ergeben aus den Planungsgrundsätze des § 1 Abs. 5 und den Belangen gem. Abs. 6 BauGB sowie aus § 1 a BauGB. Ferner sind Bindung an überörtliche Vorgaben zu beachten.

Die oben dargelegten projektspezifischen Ziele entsprechen diesen Belangen.

Damit steht die Planung im Einklang mit dem Gemeinwohl und erfolgt im öffentlichen Interesse.

- 14 Bei der Verwirklichung der projektspezifischen Ziele sollen natürlich, soweit betroffen, nachteilige Auswirkungen auf die Belange des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7 (Punkte a bis j) BauGB berücksichtigt werden.

*Ziel
Minimierung und
Ausgleich der
Umweltwirkungen*

- 15 Darüber hinaus soll das Projekt mit Verbesserungen für die Umwelt, insbesondere für die Naturgüter, verbunden werden.

*Ziel
Aufwertung Umwelt*

Speziell geht es darum, nachteilige Auswirkungen von Vorhaben auf Schutzobjekte zu ausschließen.

- 16 Alle Ziele basieren auf den in § 1 Abs. 6 BauGB aufgeführten Belangen. Die Planungsgrundsätze sind natürlich im Rahmen der Abwägung zu beachten.

Öffentliches Interesse

Die Verwirklichung des Vorhabens liegt somit im öffentlichen Interesse. Dies gilt bereits aufgrund der gewählten Energiestrategie.

Das steht nicht im Widerspruch zum Anlass der Planung. Im Übrigen darf eine Gemeinde auch hinreichend gewichtige private Interessen zum Anlass einer Bauleitplanung nehmen.



1.4 Aufgabe

- 17 Bauleitpläne sind aufzustellen, „sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist“. *Neuaufstellung B-Plan*
- 18 Das geplante Vorhaben kann unter den gegebenen Umständen nicht genehmigt werden, weil der Geltungsbereich im Außenbereich nach § 35 BauGB liegt. Die Nutzung von Solarenergie ist im Außenbereich nicht privilegiert.
- Da der Klimawandel voranschreitet, besteht zeitnah Handlungsbedarf. Es besteht für die Gemeinde die Chance kurzfristig einen Beitrag zum Klimaschutz zu leisten und mit Hilfe privater Investitionen ihre Ziele zu verwirklichen.
- Um das Vorhaben unter Beachtung der Ziele der Gemeinde verwirklichen zu können, wird ein Bebauungsplanverfahren mit dem Ziel durchgeführt, Baurecht für eine Freiflächen PV-Anlage zu schaffen.
- Beplant wird die für diesen Zweck bereitgestellte Fläche im Außenbereich zuzüglich der aus Gründen des Umweltschutzes erforderlichen Flächen.

2 Planerische Grundlagen

2.1 Landes- und Regionalplanung

- 19 Bauleitpläne sind den Zielen der Raumordnung anzupassen. Die Grundsätze der Raumordnung sind zu berücksichtigen. *Grundlagen Landesplanung*
- Grundlagen sind aktuell
- Landesentwicklungsprogramm 2007 (LEPro 2007)
 - Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg (LEP HR).
- 20 Zusätzlich sind die im aktuellen Regionalplan ausgewiesenen Ziele und Grundsätze in die Planung einzustellen. *Grundlagen Regionalplanung*
- Das Plangebiet liegt in der Planungsregion Lausitz-Spreewald.
- 21 Die aktuellen regionalplanerischen Grundlagen sind
- Sachlicher Teilregionalplan II "Gewinnung und Sicherung oberflächennaher Rohstoffe"
 - Aufstellungsbeschluss des integrierten Regionalplanes.

2.1.1 Ziele

- Ziele der Landesplanung sind im LEP HR formuliert. *Ziele Raumordnung*
- 22 Die Festlegungskarte 1 des LEP HR enthält im Bereich des Plangebietes keine flächenbezogenen Ziele, die im Konflikt mit der Planung stehen. *Festlegungskarte*
- 23 Z 5.2 Abs. 1 LEP HR - Anschluss neuer Siedlungsflächen *Anschluss neuer Siedlungsflächen*
- Gemäß diesem Ziel (Abs. 1) sind neue Siedlungsflächen an vorhandene Siedlungsgebiete anzuschließen.
- 24 Eventuell für das Planvorhaben bestehende umweltrelevante Ziele auf Landes- oder Regionalplanebene sind im Umweltbericht dargestellt. *Umweltziele*
- 25 Ziele der Regionalplanung, die durch das Planvorhaben betroffen sein könnten, sind nicht erkennbar. *Ziele Regionalplanung*

2.1.2 Grundsätze

- 26 Die Grundsätze der Landesplanung sind bei der Aufstellung von Bauleitplänen vom Plangeber zu ermitteln und im Rahmen der Abwägung angemessen zu berücksichtigen. *Grundsätze Raumordnung*



- 27 Die Festlegungskarte 1 des LEP HR enthält im Bereich des Plangebietes keine Grundsätze, die zu berücksichtigen wären. *LEP HR*
- 28 Der bestehende Freiraum soll in seiner Multifunktionalität erhalten und entwickelt werden. Bei Planungen und Maßnahmen, die Freiraum in Anspruch nehmen oder neu zerschneiden, ist den Belangen des Freiraumschutzes besonderes Gewicht beizumessen. *Grundsatz 6.1 Abs. 1 LEP HR*
- 29 Der landwirtschaftlichen Bodennutzung ist bei der Abwägung mit konkurrierenden Nutzungsansprüchen besonderes Gewicht beizumessen. Die Weiterentwicklung von Möglichkeiten der Erzeugung nachhaltiger ökologisch produzierter Landwirtschaftsprodukte ist in Ergänzung zur konventionellen Erzeugung von besonderer Bedeutung. *Grundsatz 6.1 Abs. 2 LEP HR*
- 30 Für Vorhaben der technischen Infrastruktur im Außenbereich sollen vorgeprägte raumverträgliche Standorte mit- oder nachgenutzt werden. *Grundsatz G 7.4 LEP HR*
- 31 Zur Vermeidung und Verminderung des Ausstoßes klimawirksamer Treibhausgase soll eine räumliche Vorsorge für eine klimaneutrale Energieversorgung, insbesondere durch erneuerbare Energien getroffen werden *Grundsatz G 8.1 LEP HR*
- 32 Zur Vermeidung und Verminderung des Ausstoßes klimawirksamer Treibhausgase soll eine räumliche Vorsorge für eine klimaneutrale Energieversorgung, insbesondere durch erneuerbare Energien, getroffen werden
- 33 Grundsätze der Regionalplanung, die die Planung betreffen, sind nicht erkennbar. *Grundsätze Regionalplanung*
- 34 Einzelheiten zum konkreten Umgang mit den landesplanerischen Vorgaben sind im Punkt „Planrechtfertigung / Auswirkungen“ abgehandelt.

2.2 Fachgesetzliche Vorgaben

- 35 Bei einer Planung sind u. U. weitere fachgesetzliche Vorgaben oder Planungen zu beachten, die ohne Zustimmung, Ausnahme, Befreiung o. dgl. durch die Fachbehörde im Rahmen der Abwägung nicht überwunden werden können.

2.2.1 Umweltrecht

- 36 Die für das Plangebiet zu beachtenden Bindungen auf der Grundlage des Natur-, des Wasser-, des Boden-, des Immissionsschutz-, des Denkmalrechtes und anderer Rechtsbereiche, die die Umwelt betreffen, werden im Umweltbericht zusammengefasst. *Vorgaben siehe Umweltbericht*
- 37 Im vorliegenden Fall ist insbesondere die Lage in einem Alt-LSG von Bedeutung.

2.2.2 Sonstige Bindungen / rechtserhebliche Hinweise

- 38 Sonstige bekannte verbindliche Vorgaben aus anderen Rechtsbereichen werden nachfolgend benannt.
- 39 Im Nahbereich des Plangebietes befinden sich gewidmete Bahnflächen. *Bahnrecht*
- Innerhalb des Planungsgebietes selbst befinden keine gewidmeten Bahnflächen, die einer anderen Nutzung zugeführt werden sollen.
- Dieses wäre erst nach Freistellung der entsprechenden Flurstücke von Bahnbetriebszwecken nach § 23 Allgemeines Eisenbahngesetz möglich.

2.3 Formelle Planungen

- Bebauungspläne sind gem. § 8 Abs. 2 BauGB in der Regel aus dem Flächennutzungsplan (FNP) zu entwickeln. *Flächennutzungsplan*
- 40 Für die Gemeinde besteht kein rechtswirksamer FNP. Der B-Plan kann demzufolge nicht aus diesem FNP entwickelt werden.
- 41 Die Konfliktlösung ist im Punkt „Planrechtfertigung / Auswirkungen“ in der Begründung dargelegt.

- 42 Das Plangebiet bzw. sein Umfeld berühren keine rechtsverbindlichen oder in Aufstellung befindlichen B-Pläne oder sonstigen städtebaulichen Satzungen. *keine sonstigen relevanten Planungen*

2.4 Sonstige Planungen und Vorhaben

- 43 Informelle Planungen und Konzepte der Gemeinde oder sonstige Planungen bzw. Vorhaben, die die das Planvorhaben berühren, sind nicht vorhanden. *Informelle Planungen*
- 44 Planungen und Vorhaben von Nachbargemeinden werden nach Kenntnis der Gemeinde durch die Planungsabsicht nicht berührt. *Planungen Nachbargemeinden*

3 Städtebauliche Randbedingungen

3.1 Umweltbedingungen



Standort

- 45 Die natürlichen Geländeeigenschaften und Umweltbedingungen sind im Umweltbericht abgehandelt.

Zusammenfassend kann im vorliegenden Fall, gemessen an der Kulturlandschaft im Umfeld der Gemeinde, von einer Funktionsausprägungen der Schutzgüter von allgemeiner Bedeutung gesprochen.

*Bewertung
Umweltzustand*

Es bestehen Zustände bzw. Aspekte von Natur und Landschaft, die in der Regel großflächig vorhanden sind und einer intensiven Nutzung unterliegen.

3.2 Erschließung

- 46 Der Geltungsbereich ist von der Frauendorfer Straße aus, die das Gebiet als überörtlicher Radweg in Nord-Süd-Richtung durchquert und die in Kroppen an die Hauptstraße (Landesstraße L 55) anbindet, erschlossen. *motorisierter-Verkehr*

- Der Bereich ist für Radfahrer gut erreichbar. *Radverkehr*
- Im Geltungsbereich selbst sind mit Ausnahme von Feldwegen keine weiteren Verkehrsflächen vorhanden.
- 47 Das Plangebiet wird durch die Eisenbahnstrecke Cottbus-Ruhland-Großenhain-Dresden durchquert. *überörtliche Eisenbahnstrecken*
- 48 Kenntnisse über vorhandene stadttechnische Systeme, die das Planvorhaben betreffen, liegen nicht vor. *Stadttechnik*

3.3 Nutzung

- 49 Innerhalb des Geltungsbereiches finden sich Acker- und einzelne Gehölzflächen. Die Landwirtschaftsflächen werden intensiv genutzt. *Landwirtschaft*

4 Planungskonzept

- 50 Für die Freiflächen-PV-Anlage werden ausschließlich bisher intensiv genutzte Ackerflächen in Anspruch genommen.
- Durch die geplante Nutzung kommt es zu einer Umnutzung der betroffenen Flächen.
- Eine extensive landwirtschaftliche Nutzung der Fläche innerhalb des Solarparks (Schafbeweidung, Grünlandnutzung bis hin zur Ansiedlung von Bienenvölkern) ist weiterhin möglich und angestrebt.
- Um die angrenzenden Waldflächen werden notwendige Schutzabstände eingehalten, die ebenfalls extensiv genutzt werden können.
- Bestehende Gehölzbestände sowie Wildwechsel werden erhalten.
- Zur Gemeinde Kroppen wird ein angemessener Abstand eingehalten. Zur Minderung von Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes wird der Solarpark mit einer frei wachsenden Hecke als Sichtschutz eingegrünt.
- 51 Der vorhandene Radweg, der das Gebiet durchquert, wird erhalten.
- Die Löschwasserversorgung wird im erforderlichen Umfang gewährleistet. Das anfallende Niederschlagswasser wird vor Ort zur Versickerung gebracht.
- Die Ableitung des gewonnenen Stromes erfolgt über Kabel, die vorzugsweise im Bereich öffentlicher Wege untergebracht werden.

5 Rechtsverbindliche Festsetzungen

- 52 Um das planerische Konzept verwirklichen zu können, werden die nachfolgend dargestellten verbindlichen Festsetzungen getroffen.



5.1 Geltungsbereich

- 53 Der **Geltungsbereich** umfasst im Wesentlichen die für eine bauliche und sonstige Nutzung vorgesehenen Grundstücke. *Geltungsbereich*
- 54 Gehölzflächen, die sich innerhalb der Grenze des B-Plan-Gebietes befinden, werden eingeschlossen
- 55 Die Grundstücke der Bahn und die des Radweges werden ausgeschlossen.
Dadurch entstehen vier Teilflächen. Zwischen den Teilflächen existieren weiterhin Verbindungswege.
- 56 Die Festsetzung des räumlichen Geltungsbereiches erfolgte vollständig unter Beachtung bestehender Flurstücksgrenzen.

5.2 Flächennutzung

- 57 Es sind folgende Arten von Nutzflächen im Geltungsbereich vorgesehen *Flächennutzung*
- Baugebietsflächen
 - Flächen für den Natur- und Landschaftsschutz



- Wasserflächen

58 Verkehrsflächen (Festsetzung gem. § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB) werden im Geltungsbe- *Verkehrsflächen*
reich nicht festgesetzt.

5.3 Art der baulichen Nutzung

59 Die Art der baulichen Nutzung wird auf der Grundlage des § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB in *Rechtsgrundlagen*
Verbindung mit § 1 Abs. 2 BauNVO festgesetzt.

Hinsichtlich der Art der baulichen Nutzung gibt die Baunutzungsverordnung mit den §§ 1 bis 11 BauNVO zunächst die verschiedenen Baugebietskategorien vor.

5.3.1 Sonstiges Sondergebiet

60 Die vorgesehene Nutzung im entsprechenden Gebiet lässt sich keinem der in den §§ 2 *Sonstiges Sondergebiet*
bis 10 BauNVO aufgeführten Baugebiete zuordnen.

Durch das Zusammenfassen einer einzigen Nutzungsform auf einer relativ großen Fläche entsteht ein abgegrenzter Bereich mit einem „eigenen Gepräge“.

Der gewollte Festsetzungsgehalt lässt sich nicht im Rahmen der „normalen“ Baugebiete auch unter Beachtung des Instrumentariums des § 1 BauNVO verwirklichen.

Deshalb sind die entsprechenden Flächen als Sonstiges Sondergebiet nach § 11 BauNVO festzusetzen.

Der § 11 BauNVO führt entsprechende Arten von SO-Gebieten beispielhaft auf.

Im letzten Anstrich der Aufzählung in § 11 Abs. 2 BauNVO sind „Gebiete für Anlagen, die der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung erneuerbarer Energien, wie Wind- und Sonnenenergie dienen“ aufgeführt.

61 Konkretes Ziel der Planung ist es, einen so genannten Solarpark für Freiflächen-PV-
Anlagen zuzulassen. Dabei steht das Kürzel „PV“ für den Begriff „Photovoltaik“ d. h. für
das mittels Solarzellen direkte Erzeugen von Strom aus Sonnenlicht.

Entsprechend wird ein **Sonstiges Sondergebiet** mit der Zweckbestimmung **Solarpark** *SO Solarpark*
für Freiflächen-PV-Anlagen festgesetzt.

62 Bei Sondergebieten (SO) hat der Planungsträger stets selbst die Zweckbestimmung und
die zulässigen Nutzungen zu bestimmen. Die Zweckbestimmung wird auf Grund der pla-
nerischen Ziele wie folgt festgesetzt.

Das Sondergebiet „Solarpark für Freiflächen-PV-Anlagen“ dient ausschließ- *Textfestsetzung 1*
lich der Unterbringung von Anlagen, die der Nutzung, Entwicklung oder der
Erforschung der Sonnenenergie dienen. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 11
Abs. 2 BauNVO

63 Die Art der Nutzung wird wie folgt festgesetzt.

Im Plangebiet sind Anlagen zur direkten Erzeugung von elektrischer Energie *Textfestsetzung 2*
aus Sonnenenergie sowie die hierfür erforderlichen Nebenanlagen zulässig.
§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 11 Abs. 2 BauNVO

64 Als Nebenanlage zu einer Photovoltaikanlage sind neben notwendigen inneren Wegen *Nebenanlagen*
u. a. folgende bauliche Anlagen denkbar: Trafo- und Übergabestationen, Anlagen für die
Speicherung von elektrischem Strom sowie Wege und Zufahrten und Anlagen zur Eigen-
stromversorgung

5.4 Maß der baulichen Nutzung

65 Das Maß der baulichen Nutzung wird auf der Grundlage des § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB *Rechtsgrundlage*
i. V. m. § 16 ff BauNVO festgesetzt.

Dabei geht es allgemein um die „zulässige von baulichen Anlagen überdeckte Fläche“
(die Grundfläche) und um die Höhe (die dritte Dimension) der Bebauung.

Die maßgeblichen Faktoren und die Kombinationsmöglichkeiten sind in § 16 Abs. 2 u. 3
BauNVO aufgeführt.

- 66 Im § 17 BauNVO sind für die einzelnen Baugebietskategorien Obergrenzen für die GRZ *Obergrenze* aber auch für andere Parameter bestimmt. Von diesen aber unter bestimmten Umständen abgewichen werden.

5.4.1 Von baulichen Anlagen überdeckte Fläche

- 67 Die zulässige Grundfläche je Baugrundstück wird im Plangebiet durch das Festsetzen der maximal zulässigen **Grundflächenzahl (GRZ)** als relativer Wert bestimmt. *Grundflächenzahl*
- Auf diesem Wege erfolgt die Steuerung des Verhältnisses zwischen der durch bauliche Anlagen überdeckten und der nicht überdeckten Grundstücksfläche.
- 68 Bei Freiflächen-PV-Anlagen ist die gesamte Fläche, die von den Solarmodulen überdeckt bzw. überschirmt wird, auf die Grundflächenzahl anzurechnen. Gemessen wird lotrecht von den Außenkanten der Modultische.
- Die zulässige GRZ für den Solarpark, wird einheitlich mit **GRZ 0,5** festgesetzt.
- Dieses Maß ist ausreichend, um alle notwendigen Anlagen für die Solarstromerzeugung im SO-Gebiet in der vorgesehenen Art und Weise errichten zu können.
- Die Beeinträchtigungen für Natur und Landschaft werden minimiert.
- 69 Bei Solarparks muss deutlich zwischen der Überbauung (bzw. Überschirmung) der Bodenfläche, die durch das Bestimmen der Grundfläche geregelt wird, und der tatsächlichen Bodeninanspruchnahme durch Versiegelung unterschieden werden.
- Die versiegelte d. h. die vollständig in Anspruch genommene Bodenfläche ist deutlich geringer, als die festgesetzte GRZ suggeriert, da die Modultische nur punktuell mit dem Boden verbunden werden. Lediglich für bauliche Anlagen für Wechselrichter, Speicher o. ä. ist eine Vollversiegelung unumgänglich. Diese Anlagen beanspruchen aber nur einen sehr geringen Anteil an der Gesamtfläche.
- 70 Eine Befestigung (d. h. Versiegelung) von Wegen ist nur im Ausnahmefall notwendig.
- Insgesamt gesehen, bleibt der Boden im weitaus überwiegenden Teil des Solarparks „offen“ und begrünt.

5.4.2 Höhenfestsetzungen

Die Festsetzung der zulässigen Höhen baulicher Anlagen beeinflusst vor allem das Orts- und Landschaftsbild.

- 71 Die dritte Dimension der baulichen Anlagen wird im B-Plan gem. § 16 Abs. 2 BauNVO in *Rechtsgrundlage* durch die „Höhe baulicher Anlagen“ gesteuert.
- 72 Die Höhe der baulichen Anlagen für den Solarpark wird in Form der maximalen Höhe *Höhe der baulichen Anlagen* (d. h. der OK der Module) festgesetzt. Sie wird dadurch bestimmt, dass die Modultische im eingebauten Zustand bestimmte Höhendimensionen (Größenordnung 1,2 m bis 4,0 m), in Abhängigkeit von den einzusetzenden Gestellsystemen, aufweisen.
- Zur maschinellen Pflege der Bodenfläche oder bei einer Beweidung ist eine untere Freihaltezone (Größenordnung 0,8 m bis 1,0 m) erforderlich.
- Die festgesetzte zulässige Höhe von maximal 4 m über dem Höhenbezug (**OK 4,0 m**) lässt für die Wahl der konkreten Gestell-Konstruktion ausreichend Spielraum.
- Gleichzeitig können Beeinträchtigungen der Umgebung und des Landschaftsbildes durch zu hohe technische Anlagen ausgeschlossen werden.
- 73 Zur eindeutigen Festsetzung der Höhe baulicher Anlagen ist nach § 18 Abs.1 BauNVO *Höhenbezug* die Bestimmung des Bezugspunktes unerlässlich.
- Maßgeblich für das Bestimmen des **Höhenbezuges** ist sinnvollerweise die vorhandene Geländehöhe.
- 74 Auf Grund der unterschiedlichen Geländehöhen im Plangebiet wird der Höhenbezug im weiteren Verfahren auf der Grundlage der konkreten Vermessung noch festgelegt.
- Vorläufig wird folgende Festsetzung für die Planungsphase Vorentwurf gewählt.



Als Höhenbezugspunkt für die Festsetzung zur Höhe der baulichen Anlagen wird die vorhandene Geländehöhe festgesetzt. § 18 Abs.1 BauNVO *Textfestsetzung 3*

- 75 In § 17 BauNVO sind für die einzelnen Baugebietskategorien Obergrenzen für die Grundflächenzahl (GRZ), die Geschossflächenzahl (GFZ) und die Baumassenzahl (BMZ) vorgegeben, die im Rahmen der Planung einzuhalten sind. *Beachten der Obergrenze gem. § 17 BauNVO*
- Für sonstige SO-Gebiete liegt die Obergrenze bei für die GRZ bei 0,8. Die gewählte GRZ liegt klar darunter. Auch die übrigen in § 17 BauNVO vorgegebenen Obergrenzen sind beachtet.

5.5 Überbaubare Grundstücksflächen

- 76 Die überbaubare Grundstücksfläche wird auf der Grundlage des § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i. V. m. § 23 BauNVO festgesetzt. Mit der Bestimmung der überbaubaren Grundstücksfläche im Sinne von § 23 BauNVO wird festgelegt, an welcher Stelle des Baugrundstückes die Bauausführung der Hauptbaukörper möglich ist. *Vorbemerkungen*
- 77 Im vorliegenden Fall werden **Baugrenzen** festgesetzt. *Baugrenze*
- 78 Die Baugrenzen beziehen sich nur auf die Hauptanlagen. Außerhalb dieser Flächen ist, sofern das im B-Plan nicht ausgeschlossen ist, die Errichtung von Nebenanlagen im Sinne von § 14 BauNVO sowie solcher Anlagen zulässig, die nach Landesrecht in den Abstandsflächen zulässig sind.
- Das bedeutet, Wege und alle andere Nebenanlagen können auch außerhalb der überbaubaren Fläche errichtet und genutzt werden, soweit nicht andere gesetzliche Regeln oder Vorgaben (Naturschutz, Brandschutz, Wasserrecht, ...) entgegenstehen.

- 79 Die Baugrenzen sind im notwendigen Umfang **vermasset**. *Maße*
- Zum Bahngrundstück wird ein Abstand von **20 m** gesichert.
- Im Wesentlichen geht es dabei darum, die notwendigen Flächen, die für Maßnahmen zum Natur- und Landschaftsschutz erforderlich sind, zu sichern.
- Diese Bereiche sind **5 m, 20 m** bzw. **40 m** breit.
- Zu den Gräben wird ein Abstand von **6 m** festgelegt.

5.6 Weitere bauplanungsrechtliche Festsetzungen

- 80 Im Folgenden werden die Planinhalte (gem. § 9 Abs. 1 BauGB) behandelt, die, zusätzlich zu den für einen qualifizierten B-Plan notwendigen Regelungsinhalten, unter den gegebenen Bedingungen im B-Plan festzusetzen waren.
- Die grünordnerischen Festsetzungen werden wegen der besonderen Bedeutung der Belange von Natur- und Landschaftsschutz separat behandelt.

5.6.1 Wasserflächen

- 81 Die im Geltungsbereich vorhandenen Gräben werden als **Wasserflächen** festgesetzt. *Wasserflächen*

5.6.2 Grünordnerische Festsetzungen

- 82 Das Erfordernis, „grünordnerische Festsetzungen“ in den B-Plan aufzunehmen, ergibt sich aus der Erfüllung den Forderungen von § 1a Abs. 3 BauGB sowie den städtebaulichen bzw. den freiraumplanerischen Zielen der Kommune. *Vorbemerkungen*
- Unter diesem Begriff werden einige der in § 9 Abs. 1 BauGB aufgeführten Festsetzungsmöglichkeiten zusammengefasst. Diese werden nachfolgend, soweit relevant, abgearbeitet.
- 83 Im Umweltbericht sind die Ausgangslage sowie die Eingriffe, die durch die Planung entstehen können, konkret ermittelt, dargestellt und bewertet.



- 84 Vorläufig wurden für die Phase Vorentwurf die bereits jetzt erkennbaren Maßnahmen im entsprechenden Fachbeitrag bestimmt. Das sind folgende: *Maßnahmen lt. Fachbeitrag*
- M 1 Sicherung und Erhalt bestehender Biotopstrukturen
 - M 2 Ansaat einer Blühwiese
 - M 3 Entwicklung von Extensivgrünland
 - M 4 Ergänzung einer Gehölzreihe und Wiederaufnahme einer ehemaligen Wegestruktur
 - M 5 Errichtung einer Sichtschutzhecke
 - M 6 Ausbringen von Vogelkästen im Plangebiet
 - M 7 Anlage von Lerchenfenstern
 - M 8 Anlage von Biotopstrukturen, wie z.B. Überwinterungsstätten, Lesesteinhäufen, Totholzstapel
- Die Maßnahmen M 6 bis M 8 werden im weiteren Verfahren weiter konkretisiert.
- 85 Zu beachten ist, dass nicht alle im Fachbeitrag vorgeschlagenen Maßnahmen in einem B-Plan festgesetzt werden können.
- Auf der anderen Seite ergeben sich auf Grund der Abwägung zusätzliche grünordnerische Festsetzungen.
- Folgende Minderungs- und Vermeidungsmaßnahmen bzw. Maßnahmen zum Ausgleich werden im Bebauungsplan auf der Grundlage von § 9 Abs. 1 Nr. 20 bzw. Nr. 25 BauGB festgesetzt.
- 86 Im Interesse des Bodenschutzes sind Wege innerhalb des Geltungsbereiches nur luft- und wasserdurchlässig herzustellen. Insbesondere Vollversiegelungen sind nur im Ausnahmefall erforderlich und (nur dann) zulässig. *Bodenschutz*
- Erforderliche Wege im Sondergebiet sind wasser- und luftdurchlässig ohne zusätzliche Versiegelung herzustellen. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB** *Textfestsetzung 4*
- 87 Zur Minderung der negativen Auswirkungen auf die Tierwelt sollen die erforderlichen Zäune für Kleintiere durchlässig bleiben. *Durchlässigkeit Einfriedung*
- Dazu ist abschnittsweise eine untere Freihaltezone erforderlich, die aber gleichzeitig ein Eindringen von Personen in den Solarpark ausschließt. Damit ist auch gesichert, dass Kinder nicht unbefugt eindringen können. Auch das Eindringen Größerer Wildtiere soll verhindert werden.
- 88
- Im Sondergebiet ist zwischen der Unterkante von Einfriedungen und der Geländeoberfläche ein Abstand von 10 cm bis 20 cm einzuhalten. Die durchlässigen Bereiche müssen eine Mindestlänge von 20 m aufweisen und dürfen untereinander durch geschlossene Bereiche mit einer Länge von maximal 20 m unterbrochen werden. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB** *Textfestsetzung 5*
- 89 Bestehende Biotopstrukturen und Gehölzbestände bleiben erhalten, werden weiterentwickelt und ggf. während des Baubetriebes durch entsprechende Schutzmaßnahmen vor Beeinträchtigung und Beschädigung geschützt. In diesem Zusammenhang wird der Windwechsel von Nord nach Süd erhalten. *Erhalt Biotop- bzw. Gehölzstrukturen Maßnahme M 1*
- Innerhalb der mit dem Planzeichen 13.1 der PlanZV und mit M 1 gekennzeichneten Fläche sind die bestehenden Biotopstrukturen dauerhaft zu erhalten und weiter zu entwickeln. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB** *Textfestsetzung 6*
- 90 Zum Ausgleich der Auswirkungen auf das Schutzgut Boden, Fauna und Landschaftsbild wird die bisher landwirtschaftlich genutzte Bodenfläche aus der intensiven Nutzung genommen und aufgewertet. *Extensivierung der Fläche*
- Die erforderlichen Maßnahmen sind im Umweltbericht ausführlich dargelegt und mit M 2 und M 3 bezeichnet. *Maßnahme M 2 / M3*
- 91 Entsprechend werden jeweils auf etwa der Hälfte der Fläche des SO-Gebiets, die nicht bereits durch andere Maßnahmen belegt ist, eine standortgerechte artenreiche Blühwiese aus regionalem Saatgut sowie Extensivgrünland angelegt.

- 92 Die Umwandlung von intensiv ackerbaulich genutzten Flächen zu Blühwiesen ist mit einer Aufwertung der Bodenfunktionen verbunden. Gleichzeitig werden mit der Anlage von blütenreichen Beständen wichtige Nahrungsgrundlagen für Insekten und somit wiederum für Bodenbrüter wie die Feldlerche geschaffen.
- Innerhalb der der SO-Fläche sind mindestens 25 ha als extensiv genutzte Blühwiese und mindestens 25 ha als Extensiv-Grünland zu entwickeln und dauerhaft zu erhalten. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB**
- Textfestsetzung 7*
- 93 Damit erfüllen die Flächen des Solarparks zukünftig wesentliche Funktionen in Hinblick auf die Biodiversität.
- 94 Der nordwestlich der Bahnlinie an der Grenze des Geltungsbereiches gelegene Ruderalstreifen mit bestehenden Altgehölzen wird durch Einzelbaumpflanzungen ergänzt und bis zum nördlichen Waldrand abschnittsweise durch Einzelbaum- und Strauchpflanzungen fortgeführt.
- Maßnahme M 4*
- Innerhalb der mit dem Planzeichen 13.2.1 der PlanZV und mit M 4 gekennzeichneten Fläche sind in Ergänzung zum Gehölzbestand Bäume und einzelne Sträucher zu pflanzen. § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB**
- Textfestsetzung 8*
- Für die Pflanzmaßnahmen sind ausschließlich die in der Pflanzliste aufgeführten standortheimischen Gehölzarten und regionaltypische Obstsorten zu verwenden.
- 95 Einzelheiten zur Pflanzdichte werden im weiteren Verfahren geregelt.
- 96 Der Eingriff in das Landschaftsbild ist aufgrund der bereits stark eingeschränkten Sichtbarkeit der geplanten PV-Anlage relativ gering.
- Sichtschutz*
- Dennoch besteht ohne Gegenmaßnahmen aus der Landschaft und der Siedlung heraus eine Sichtbarkeit der Modulflächen. Auch von der angrenzenden Straße her, wären die technischen Anlagen sichtbar und störend.
- 97 Als Gegenmaßnahme ist die Pflanzung einer mehrreihigen Sichtschutzhecke aus mind. acht verschiedenen gebietsheimischen, standortgerechten Straucharten vorgesehen. In diese Gehölzstrukturen können einzelne Offenbereiche integriert werden, um den Lebensraum aufzuwerten.
- Maßnahme M 5*
- 98 Zur Verwendung sollen standortgerechte heimische Arten (u. a. Beerensträucher) kommen.
- Die Pflanzungen sollen in Abhängigkeit vom erforderlichen Sichtschutz teilweise eine Breite von bis zu 40 m aufweisen.
- Diese Maßnahme dient neben der Minderung der Eingriffe in das Landschaftsbild also ebenso dem Schutzgut Tiere und Pflanzen sowie dem Schutzgut Boden und Wasser.
- Innerhalb der mit dem Planzeichen 13.2.1 und mit M 5 gekennzeichneten Fläche ist eine mindestens 5-reihige frei wachsende Hecke anzulegen, in die Offenflächen zu integrieren sind. Die durchschnittliche Pflanzdichte beträgt mindestens ein Gehölz je 5 m² dieser Fläche. Es sind mindestens 8 verschiedene Arten der Pflanzliste zu verwenden. Notwendige Unterbrechungen für Wege und Zufahrten, Kabeltrassen und dergleichen sind in einer Breite von bis zu 6,0 m zulässig. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB**
- Textfestsetzung 9*
- 99 Es werden im SO-Gebiet Brutkästen unterschiedlicher Art ausgebracht.
- Maßnahme M 6*
- Einzelheiten werden im weiteren Verfahren festgelegt und bei Bedarf im B-Plan festgesetzt.
- 100 Sollte die vertiefte artenschutzrechtliche Betrachtung im weiteren Verfahren zu dem Ergebnis kommen, dass der Verlust von 20 Brutpaaren der Feldlerche nicht im Plangebiet ausgeglichen werden kann, werden in Abstimmung mit der örtlichen Landwirtschaft möglichst im Umfeld des Vorhabens Feldlerchenfenster eingerichtet.
- Maßnahme M 7
extern*
- Die Sicherung der externen Maßnahmen erfolgt durch einen entsprechenden Vertrag.
- 101 Im Geltungsbereich werden in Abstimmung mit den Fachbehörden weitere Ausgleichsmaßnahmen für unterschiedliche Artengruppen konzipiert. Dabei geht es z. B. um das Schaffen von Überwinterungsstätten, Lesesteinhaufen, Totholzstapel für Reptilien und andere Arten.
- Maßnahme M 8*

- 102 Einzelheiten werden im weiteren Verfahren festgelegt und bei Bedarf im B-Plan festgesetzt.

5.7 Bauordnungsrechtliche Festsetzungen

- 103 Die nachfolgenden bauordnungsrechtlichen Festsetzungen werden im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens als „Örtliche Bauvorschriften“ auf der Grundlage des § 9 Abs. 4 BauGB i. V. m. § 87 Abs. 9 der BbgBO (2016) erlassen.
- 104 Im Gegensatz zu den Höhenfestsetzungen für die Solarmodule und die übrigen Nebenanlagen soll der Zaun um das Betriebsgelände nicht höher als 2,5 m sein. Das ist aus Sicherheitsgründen und im Interesse der Landschaft ausreichend. Maßgeblich ist die jeweilige tatsächliche Geländehöhe.

Die erforderliche Einfriedung um den Solarpark darf eine Höhe von 2,5 m über Gelände nicht überschreiten. Als Ausnahme ist eine größere Höhe zulässig, wenn eine Blendwirkung ausgeschlossen werden muss. § 9 Abs. 4 BauGB i. V. m. § 87 Abs. 9 BbgBO

Textfestsetzung 10

- 105 Wenn eine Sichtabschirmung wegen der Gefahr von Blendwirkungen z. B. für die angrenzenden Straßen oder für Wohngrundstücke erforderlich ist, soll eine Ausnahme möglich sein.

5.8 Sonstige Planinhalte

5.8.1 Kennzeichnungen / Nachrichtliche Übernahmen

- 106 Die Festsetzungen des B-Planes werden soweit erforderlich durch nachrichtliche Übernahmen gemäß § 9 Abs. 6 BauGB und / oder Kennzeichnungen nach § 9 Abs. 5 BauGB ergänzt.

Der gesamte Geltungsbereich liegt innerhalb des Landschaftsschutzgebietes (LSG) mit der Bezeichnung „Elsterniederung und westliche Oberlausitzer Heide zwischen Senftenberg und Ortrand“.

*Nachrichtlich
Lage im LSG*

Nach gegenwärtigem Kenntnisstand sind nachrichtliche Übernahmen oder Kennzeichnungen nicht erforderlich.

5.8.2 Vermerke / Hinweise

- 107 Die Hinweise bzw. Vermerke verweisen auf einige wichtige Randbedingungen, die vor allem bei der Bauplanung zu beachten sind. Sie können niemals vollständig sein und entbinden den Planer nicht von der Pflicht, bei der Bauplanung die einschlägigen Vorschriften zu ermitteln und zu beachten.

- 108 Auf die Planzeichnung für den Satzungsbeschluss wird gem. „Planunterlagen VV“ vom 16. April 2018 eine **vermessungs- und katasterrechtliche Bescheinigung** aufgebracht, welche von der zuständigen Vermessungsstelle durch Unterschrift bestätigt wird.

*Vermessungs- und
katasterrechtliche
Bescheinigung*

Es besteht nach derzeitigem Kenntnisstand kein Erfordernis für weitere Vermerke auf der Planzeichnung.

Neben den nachfolgend aufgeführten standortspezifischen Hinweisen, die in die Planzeichnung übernommen werden, sind weitere bei der Vorhabenplanung und Realisierung zu beachten. Solche sind im Anhang zusammengefasst.

Vorbemerkungen

- 109 Auf der Planzeichnung wird auf die zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses **geltenden Fassungen des Baugesetzbuches (BauGB)** sowie der **Baunutzungsverordnung (BauNVO)** als wesentliche Rechtsgrundlagen hingewiesen.

Rechtsgrundlagen

- 110 Rechtsgrundlage für den Erlass von Satzungen ist in Brandenburg die **Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf)**.

Um im Rahmen der Vorhabenrealisierung Verstöße gegen die Zugriffsverbote des § 44 BNatSchG abzuwenden sind u. U. Maßnahmen zum Schutz von Arten erforderlich, die durch konkrete Vorhaben betroffen sind.

Artenschutz



- 111 Folgender Hinweis wird in die Planzeichnung übernommen, um artenschutzrechtliche Konflikte im Rahmen der Vorhabenplanung auszuschließen.

Realisierungen von Vorhaben sind nur zulässig, wenn sichergestellt ist, dass unter die Zugriffsverbote des § 44 BNatSchG fallende Arten nicht beeinträchtigt werden und dass Vorhaben fachkundig durch eine ökologische Bauleitung überwacht werden, um arten- und biotopschutzrechtliche Konflikte auszuschließen.

*Hinweis
Artenschutz*

- 112 Darunter fallen neben der eigentlichen Baumaßnahme auch Maßnahmen zur Bauvorbereitung wie Baufeldfreimachung, Gehölzbeseitigung o. ä..

Die untere Naturschutzbehörde wird bei Vorhaben von der zuständigen Genehmigungsbehörde beteiligt bzw. ist bei genehmigungsfreien Vorhaben direkt vom Vorhabenträger zu beteiligen.

- 113 Im Umweltbericht werden nach gegenwärtigem Kenntnisstand die entsprechenden Maßnahmen zur Lösung artenschutzrechtlicher Konflikte aufgezeigt.

6 Planrechtfertigung / Auswirkungen

6.1 Entwicklung aus dem FNP

- 114 B-Pläne sind allgemein aus dem Flächennutzungsplan (FNP) als vorbereitenden Bauleitplan zu entwickeln (Entwicklungsgebot gem. § 8 Abs. 2 BauGB). *Entwicklungsgebot*
- 115 Für die Gemeinde existiert kein wirksamer Flächennutzungsplan (FNP). In absehbarer Zeit ist die Gemeinde nicht in der Lage, einen FNP aufzustellen. *Kein FNP vorhanden*
- 116 Die Vorschrift § 8 Abs. 2 Satz 2 BauGB lässt eine Ausnahme von der grundsätzlichen Zweistufigkeit der Bauleitplanung zu.
- 117 Wenn ein Flächennutzungsplan nicht vorhanden ist und die städtebauliche Ordnung einen FNP auch nicht erforderlich macht, muss der B-Plan nicht aus einem FNP entwickelt werden. In einem solchen Fall kann der B-Plan als selbstständiger Bebauungsplan gem. § 8 Abs. 2 BauGB aufgestellt werden. *selbstständiger Bebauungsplan*
- 118 Die ausgewiesene Fläche des Solarparks ist bereits auf der Ebene des gesamten Amtes Ortrand als geeignet herausgearbeitet worden.
- Im vorliegenden Fall werden die Grundzüge der Bodennutzung des Gemeindegebietes durch den B-Plan nicht wesentlich geändert. Auf der Fläche des Solarparks ist weiterhin eine landwirtschaftliche Nutzung nicht ausgeschlossen.

6.2 Landesplanung

- 119 Bauleitpläne sind an die Ziele der Landesplanung und Raumordnung anzupassen. *Landesplanung*
Diese Anpassungspflicht bezieht sich auf die jeweils aktuellen Ziele der Landesplanung. Die Ziele der Raumordnung können im Rahmen der Abwägung nicht überwunden werden.
Die Grundsätze sind zu berücksichtigen.
- 120 Es ist aktuell nicht erkennbar, dass sich der B-Plan mit den Zielen der Raumordnung im Konflikt befindet. *Ziele*
- 121 Die eingangs aufgeführten Grundsätze der Raumordnung sind beachtet. *Grundsätze*
Belangen des Freiraumschutzes wird ein besonderes Gewicht beigemessen. Es wurde ein durch die Bahntrasse vorbelasteter und damit relativ konfliktarmer Standort für den Solarpark gewählt. Die Umweltprüfung zeigt, dass keine Beeinträchtigungen der Schutzgüter verbleiben. In der Summe ergeben sich Verbesserungen für die Umwelt.
- 122 Die Fläche des Solarparks kann weiterhin, wenn auch nur extensiv, durch die Landwirtschaft genutzt werden. Landwirtschaftsprodukte können entsprechend (z. B. durch Beweidung, Bienenzucht, Futtermittelanbau, ...) ökologisch produziert werden.
- 123 Der Standort ist durch Infrastruktur vorgeprägt. Neue Erschließungsanlagen werden nicht erforderlich.
- 124 Das Vorhaben leistet einen Beitrag zur klimaneutralen Energieversorgung, insbesondere durch erneuerbare Energien.

6.3 Alternativprüfung

- 125 Es liegt als Teil der Energiestrategie für die Ebene des gesamten Amtes Ortrand ein „Entwicklungskonzept Freiflächenphotovoltaik“ vor. *Gesamtkonzept liegt vor*
- 126 Die Gemeinde Kroppen liegt vollständig im LSG. Sie verfügt damit über keine Entwicklungsflächen, welche nicht durch einen Gebietsschutz auf Grund des BNatSchG beschränkt wären. *Alternativen*
Alternativstandorte außerhalb des Schutzgebietes, um sich selbst mit erneuerbaren Energien zu versorgen und einen Beitrag zu den europäischen und nationalen energiewirtschaftlichen Ausbauzielen im Bereich Photovoltaik zu leisten, bestehen demnach nicht.



Ebenso sind Alternativstandorte mit einem ausreichenden Flächenumfang innerhalb des LSG nicht erkennbar, da innerhalb des LSG keine gleich geeigneten und weniger schutzbedürftigen Flächen existieren (vgl. im Einzelnen Energiestrategie unter 4., vor allem 4.5).

Gerade Standorte für Freiflächen-PV-Anlagen entlang von Bahngleistrassen und auf landwirtschaftlich ertragsschwachen Standorten sind vom Gesetzgeber nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) für den Betrieb von PV-Anlagen privilegiert.

Die Projektstandorte sind als Intensivackerflächen naturschutzfachlich nahezu wertlos.

6.4 Umwelt

- 127 Bestandteil des Aufstellungsverfahrens für jeden Bauleitplan ist, von wenigen Ausnahmen abgesehen, eine Umweltprüfung (UP). *Umweltprüfung*
- 128 Im vorliegenden Verfahren ist eine Umweltprüfung erforderlich.
- 129 Die Umweltprüfung ist gem. § 2 Abs. 4 BauGB in die bauleitplanerische Abwägung eingebunden. Sie liefert das entsprechende Abwägungsmaterial.
- 130 Die im Rahmen der Umweltprüfung erstellten Fachbeiträge oder Gutachten sind im Umweltbericht aufgeführt.
- 131 Das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG wurde in einem ersten Schritt überschlägig für das im Vorhabengebiet vorkommende Artenspektrum geprüft. *Bewältigung des Artenschutzes*
- Für alle vom Vorhaben betroffenen Arten des Anhang IV FFH-RL und der Vogelarten der EU-Vogelschutzrichtlinie lassen sich voraussichtlich die Zugriffsverbote des § 44 BNatSchG Abs. 1 Nr. 1 (Nachstellen, Fangen, Verletzen, Töten), Nr. 2 (Störung während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs-, Wanderungszeiten) sowie Nr. 3 (Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten) generell oder unter Berücksichtigung von Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen ausschließen.
- Ein Erfordernis zur Zulassung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG ist nicht erkennbar. Die artenschutzrechtliche Zulassungsvoraussetzung für das Vorhaben ist damit gegeben.
- 132 Das Planvorhaben berührt das Landschaftsschutzgebiet (LSG) mit der Bezeichnung „Els-terniederung und westliche Oberlausitzer Heide zwischen Senftenberg und Ortrand“. *Belang Lage im LSG*
- § 26 Abs. 2 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) ist der allgemeine Schutzzweck für ein LSG formuliert.
- Gemäß § 26 Abs. 2 BNatSchG sind in einem LSG alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen.
- 133 Es ist also zu prüfen, ob das konkret ausgestaltete LSG für den B-Plan unüberwindliche rechtliche Hindernisse bereithält. Dabei geht es mit Blick auf die im B-Plan zulässigen konkreten Vorhaben um die Frage,
- ob der Charakter des Gebietes erheblich nachteilig verändert wird
 - und ob die Vorhaben dem konkreten besonderen Schutzzweck widersprechen.
- 134 Die Lage innerhalb dieses Landschaftsschutzgebietes ist beachtet. Der Charakter des Gebietes wird nicht erheblich nachteilig verändert. Der B-Plan verstößt nach gegenwärtigem Kenntnisstand nicht gegen Ver- bzw. Gebote, die konkret für das betroffene LSG bestehen.
- 135 Der Begriff „Charakter des geschützten Gebiets“ bezieht sich auf die Merkmale des Landschaftsbildes. Nur solche Veränderungen sind verboten, die das Typische des Landschaftsbildes tangieren, d. h., wenn ein den Charakter des Landschaftsbildes bestimmendes Element mit der Folge einer erkennbar nachteiligen Beeinträchtigung des Erscheinungsbildes der Landschaft verändert wird. *Gebietscharakter*
- Positive Veränderungen, die sich ergeben, stehen einem Vorhaben nicht entgegen.
- 136 Auf der Grundlage der bereits vorliegenden Teile der Unterlagen zur Umweltprüfung lassen sich die Auswirkungen der zulässigen Nutzung auf die Umwelt abschätzen.

- 137 Das Landschaftsbild wird durch das Realisieren der zulässigen Nutzungen natürlich verändert. Auf Grund der vorgesehenen Maßnahmen zur Minderung und zum Ausgleich kommt es aber mit Sicherheit nicht zu einer erkennbar nachteiligen Beeinträchtigung. *Keine nachteilige Veränderung des Gebietscharakters*
- 138 Im Gegenteil werden sich für die Umweltgüter (z. B. für den Lebensraum, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, Boden, ...) entsprechend den planerischen Zielen der Gemeinde Verbesserungen ergeben.
- Im vorliegenden Fall wurde das LSG vor 1990 festgelegt. Es handelt sich also um ein so genanntes „Altschutzgebiet“.
- Der Schutzzweck ist in den zu Grunde liegenden Beschlüssen des Rates des Bezirkes Cottbus für dieses LSG nur allgemein formuliert. Es sind keine konkreten Ver- oder Gebote für das LSG vorgegeben. *Schutzzweck*
- 139 Ein generelles Verbot von Vorhaben in einem LSG besteht nach § 26 Abs. 2 BNatSchG nur "nach Maßgabe näherer Bestimmungen".
- Anders als z. B. in einem Naturschutzgebiet (NSG) besteht in einem LSG kein „absolutes Veränderungsverbot“, vielmehr sind nur diejenigen Handlungen untersagt, die den Charakter des geschützten Gebiets konkret nachteilig verändern oder dem besonderen Schutzzweck tatsächlich zuwiderlaufen, d. h. es handelt sich in § 26 BNatSchG um „relative“, auf die Schutzzwecke bezogene Verbote, weil das Gebiet nicht „in seiner Ganzheit“ geschützt ist.
- 140 Der Gemeinde sind keine entsprechenden „Maßgaben oder näheren Bestimmungen“ für das betreffende LSG bekannt.
- 141 Der für das LSG bereits im Jahr 1987 erlassene Landschaftspflegeplan enthält zwar konkretisierende Aussagen zum Schutzzweck und zu den Entwicklungszielen, aber gerade keine konkreten Aussagen zu Nutzungsbeschränkungen und Verboten.
- 142 Nur in dem Fall, dass ein förmlich durch Verordnung festgelegtes Landschaftsschutzganz oder teilweise von einem Bauleitplan überplant wird, soweit die entsprechende Verordnung ein Bauverbot enthält, wäre ein Bauleitplan in diesem Schutzgebiet nicht vollzugsfähig und damit „nicht erforderlich“ im Sinne des § 1 BauGB.
- 143 Das ist hier nicht der Fall, da kein ausdrückliches Bauverbot für das Gebiet besteht. *kein Bauverbot*
- 144 Das MLUK hat inzwischen ein Verfahren zur Neuausweisung des LSG eingeleitet. Seit der öffentlichen Auslegung gilt eine Veränderungssperre. *Verfahren zur Neuausweisung LSG*
- Danach sind in dem LSG alle Handlungen nach Maßgabe des Verordnungsentwurfes verboten, die geeignet sind, den Schutzgegenstand nachteilig zu verändern (vgl. grundsätzlich § 9 Abs. 2 Satz 3 BbgNatSchAG).
- Vorliegend umfasst die mit der öffentlichen Bekanntmachung angeordnete Veränderungssperre lediglich „Handlungen“, nicht aber Maßnahmen wie einen Bebauungsplan. Darüber hinaus finden entsprechende konkrete Veränderungen regelmäßig erst bei einer Realisierung des Vorhabens statt. Gleichzeitig ist nach den vorliegenden und noch zu vertiefenden Erkenntnissen nicht von entsprechend nachteiligen Veränderungen des Schutzgegenstandes und damit des Schutzzweckes auszugehen.
- 145 Im Rahmen der Aufstellung von Bauleitplanungen, die unmittelbar LSG betreffen, ist ein gem. Erlass zur Zuständigkeit bei Bauleitplanungen in LSG vom 22.09.2017 ein zweistufig angelegte so genanntes „Zustimmungsverfahren“ durchzuführen. *Zustimmungsverfahren*
- Als Voraussetzungen für eine Zustimmung werden vom zuständigen Ministerium die folgenden Punkte angesehen
- Vorliegen eines Städtebaulichens Gesamtkonzeptes
 - Nachweis des Fehlens von zumutbaren Alternativen
 - Nachweis des überwiegenden öffentlichen Interesses.
- 146 Diese Voraussetzungen für das Zustimmungsverfahren liegen vor.
- 147 Das entsprechende Verfahren für die vorliegende Planung wurde mit der so genannten „Voranfrage“ (Stand August 2020) eingeleitet. *Stufe 1
Voranfrage eingeleitet*

148 Das MLUK hat eine entsprechende Zustimmung jedoch bisher abgelehnt. Das Ministerium stützt sich aktuell im Wesentlichen darauf, dass es sich bei dem geplanten Vorhaben um eine landschaftsverändernde Maßnahme handele, die den Charakter des Gebietes verändere (vgl. § 4 Abs. 2 Nr. 1, 2 und 4 in Verbindung mit Abs. 3 sowie § 7 Satz 2 VO-Entwurf). Die Errichtung von PV-Anlagen und des damit verbundenen Zaunes widerspreche der natürlichen Eigenart der Landschaft als Erholungsraum (Schreiben vom 11.01.2021). Insoweit bleibt jedoch bereits offen, woraus sich die besondere Erholungsfunktion der vorliegenden Flächen ergeben soll. Nach den vorliegenden Informationen werden z. B. genutzte Wege wohl überhaupt nicht eingeschränkt (vgl. unter 7.2.1.3). Unberücksichtigt bleibt auch, dass umfangreiche Maßnahmen getroffen werden, um mögliche nachteilige Beeinträchtigungen der Landschaft auszugleichen und somit im Ergebnis zu verhindern.

Die Ausführungen dazu werden im Laufe des Bauleitplanverfahrens noch vertieft.

Für das Amt Ortrand hat die Verwaltung eine Energiestrategie erstellt. In dieser Untersuchung, ist u. a. auch das hier betroffene Gemeindegebiet einbezogen. Die Gemeinde hat daran anknüpfend diese Untersuchung noch einmal gesondert vertieft (vgl. unter 1.2).

*Städtebauliches
Gesamtkonzept*

149

Danach sollen sich die Einwohner der zum Amt Ortrand gehörenden Gemeinden zukünftig durch Strom aus PV-Anlagen selbst versorgen können. Können.

150 Das Konzept enthält eine Bestandsanalyse und eine Prognose zum Bedarf. Es enthält eine Auseinandersetzung mit den durch den Bauleitplan verfolgten Zielen.

151 Zu den im B-Planverfahren erfassten Flächen ergeben sich gem. Energiestrategie keine Alternativen.

zumutbare Alternativen

Die gesamte Gemeinde liegt innerhalb des LSGs. Die gleichen Ziele, wie mit dem vorgelegten Plan verfolgt, lassen sich auf andere Weise nicht erreichen.

152 Der Begriff „Öffentliches Interesse“ kann weitgehend mit dem des „Gemeinwohls“ gleichgesetzt werden. Im Gegensatz dazu stehen bloße Einzel- oder Gruppeninteressen.

öffentliches Interesse

Als Grundlage für die Abwägungsentscheidung sind die entsprechenden öffentlichen Belange konkret bezogen auf den Einzelfall zu ermitteln und zu bewerten.

Dabei geht es auf der einen Seite um den Gemeinwohlbelang „Schutzinteressen des Landschaftsschutzgebietes“ (LSG) und auf der anderen Seite den Gründen des Gemeinwohles, die der Aufstellung des Planes zu Grunde liegen. Es ist letztlich zu entscheiden, welche Gemeinwohlgründe überwiegen.

153 Das Bauplanungsrecht misst zunächst keinem der bei der Aufstellung eines Bauleitplanes zu beachtenden Belangen Belang eine höhere Bedeutung zu, als den anderen.

Allerdings hat der Gesetzgeber den Interessen des Landschaftsschutzes mit der entsprechenden Verordnung bereits ein hohes Gewicht gegenüber den übrigen öffentlichen Interessen beigemessen.

154 Nachfolgend ist zu prüfen, ob die Ergebnisse der Planung gewichtiger sind, als das Gemeinwohl an einem unveränderten LSG.

Dabei sind neben den Zielen der Gemeinde natürlich auch die zu erwartenden Auswirkungen auf die Belange des Landschaftsschutzgebietes zu berücksichtigen, die unter Beachtung der vorgesehenen naturschutzfachlich begründeten Maßnahmen zu erwarten sind.

155 Das öffentliche Interesse, welches der vorliegenden Planung zugrunde liegt, ist eingangs der Begründung bei der Erläuterung der Planungsziele dargestellt.

156 Das Hauptziel besteht darin, einen Beitrag zum Klimaschutz durch das Fördern der Erzeugung von Strom aus erneuerbarer Energie, hier der Sonnenenergie, zu leisten (Vgl. auch Energiestrategie, Einführung). Die Bedeutung einer Erweiterung der Erzeugungskapazitäten aus erneuerbaren Energien nimmt mit den aktuellen Ausbauzielen und jährlichen Ausbaupfaden, gerade auch für Solaranlagen noch einmal deutlich zu.

157 Zusätzlich werden mit der Errichtung und dem Betrieb der PV-Anlagen aber auch neue Arbeitsplätze geschaffen und bestehende gesichert. Mit den Einnahmen kann nämlich der Agrarbetrieb als Bewirtschafter und Eigentümer der Flächen Einnahmen über die Betriebszeit der Anlage sichern und sich ein zweites Standbein aufbauen.

Damit würde es ihm möglich - in zukünftig häufigeren - durch Dürreperioden geprägten Bewirtschaftungszeiten, landwirtschaftliche Ertragseinbußen abzumildern und den Weiterbetrieb des Betriebes zu ermöglichen.

158 Zudem besteht das allgemeine Interesse einer Gemeinde, Gewerbe anzusiedeln und entsprechende Steuereinnahmen zu generieren. Angesichts der geringen Möglichkeiten der Gemeinde Kroppen, die Ansiedlung entsprechender Vorhaben erfolgreich zu steuern, zeigt sich die besondere Bedeutung an der Ausweisung von Flächen für PV-Anlagen in der Gemeinde.

159 Die Auswirkungen unter Beachtung der Maßnahmen sind im Umweltbericht zusammengefasst.

160 Im vorliegenden Fall ist ein deutliches Übergewicht der für den Bauleitplan sprechenden öffentlichen Interessen gegenüber den Belangen des Landschaftsschutzes festzustellen. In der Gesamtheit ergeben sich durch das Vorhaben maßgeblich günstige Auswirkungen auf die Umwelt.

161 Eine abschließende Abwägung der Gründe des öffentlichen Interesses und der Auswirkungen der Planung auf die Belange von Natur und Landschaft ist erst nach Ermittlung aller Tatsachen; mithin beim Fortgang des Verfahrens möglich.

162 Auf Grundlage der bereits vorliegenden Untersuchungsergebnisse zeichnet sich allerdings deutlich ab, dass das städtebauliche Interesse der Gemeinden Lindenau und Kroppen gegenüber den Belangen von Natur und Landschaft überwiegen.

163 Dies gilt zum einen, weil mit hoher Wahrscheinlichkeit keine nachteiligen oder sogar erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt bzw. Schutzgüter des LSG auftreten werden.

164 Das Landschaftsbild wird durch die Vorhabenrealisierung zwar verändert aber nicht nachteilig beeinträchtigt. Es wird landschaftsgerecht neugestaltet und in der bisherigen Qualität erhalten bzw. sogar aufgewertet.

165 Es bestehen nach dem derzeitigen Kenntnisstand daher keine naturschutzfachlichen Beschränkungen für die von den Gemeinden Lindenau und Kroppen eingeleiteten B-Planverfahren.

166 Nach § 30 Abs. 2 BNatSchG sind Handlungen, die zu einer Zerstörung oder einer sonstigen erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigung der in § 30 Abs. 2 Nr. 1-6 BNatSchG aufgeführten Biotope führen können, verboten.

Biotopschutz

Im Gebiet sind entsprechende Biotope nachgewiesen. Die gesamte Anlage wird so konzipiert, dass weder geschützte Biotope, noch die das Gebiet gliedernden Hecken- und Grabenstrukturen in Anspruch genommen werden.

167 Der versiegelte Anteil der Anlagenfläche liegt deutlich unter 5 %, sodass für das Schutzgut Boden keine erheblichen Beeinträchtigungen gem. § 14 BNatSchG zu prognostizieren sind.

Gesamtbewertung des Eingriffs

Dies gilt auch für die Schutzgüter Wasser, Luft und Klima.

Für die biologische Vielfalt (Schutzgüter Pflanzen und Tiere) lassen sich keine erheblichen Beeinträchtigungen gem. § 14 BNatSchG prognostizieren.

Für Wildwechsel und für den im Graben südlich des Solarparks siedelnden Biber stellt der geplante Solarpark mit hoher Wahrscheinlichkeit keine Migrationsbarriere dar.

168 Im Rahmen Realisierung werden innerhalb der Projektfläche Ausgleichsmaßnahmen für unterschiedliche Artengruppen in Abstimmung mit den Fachbehörden konzipiert (z. B. Anlegen von Überwinterungsstätten, Lesesteinhaufen, Totholzstapel, ...)

Maßnahmen

Es ist für den Solarpark ein Ansaatkonzept vorgesehen. Durch einen Verzicht auf Dünge- und Pflanzenschutzmittel und angepasste Pflegezeiten wird die Entwicklung gelenkt. Dadurch entstehen großflächige extensiv genutzte Flächen.

Somit entsteht insgesamt ein weitläufiger Rückzugsraum für Insekten, Vögel, Amphibien, Reptilien und Kleinsäuger.



- 169 Insgesamt können mit den vorgesehenen Maßnahmen die unvermeidbaren Beeinträchtigungen des Naturhaushalts vollständig kompensiert werden. Das Landschaftsbild wird landschaftsgerecht wiederhergestellt bzw. neugestaltet.
- 170 Erforderliche Einzelheiten zur Bewirtschaftung, wie (Mahd-Regime, Entfernung des Mähguts, Beweidung, ...) bzw. zu verwendende Pflanzen können im B-Plan nicht festgesetzt werden. Ihnen fehlt der erforderliche Bodenbezug. *Keine Übernahme möglich*
- 171 Das betrifft auch Maßnahmen zum Artenschutz, wie die Bauzeitenregelung, das Anlegen von Strukturen für bestimmte Arten.
- 172 Auch Maßnahmen außerhalb des Geltungsbereiches (z. B. das Anlegen von so genannten „Lerchenfenstern“) auf externen Flächen können nicht festgesetzt werden.
- Es verbleiben in der Gesamtsicht keine erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigungen der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, des Landschaftsbildes oder der anderen Schutzgüter.

6.5 Sonstige Belange

- 173 Der Landwirtschaft werden lediglich intensiv genutzte Flächen auf relativ ertragsarmen Böden entzogen. *Landwirtschaft*
- Für die betroffenen Betriebe ergeben sich dennoch keine wirtschaftlichen Nachteile, da sie weiterhin mit Einnahmen aus der Fläche rechnen können.
- Nachbargemeinden sind nicht betroffen. *Nachbargemeinden*
- Sonstige Belange, die der Nutzung der Fläche für eine Freiflächen-PV-Anlage entgegenstehen, sind gegenwärtig nicht erkennbar. *Sonstige*
- Einzelheiten wird das weitere Verfahren zeigen.

7 Umweltbericht

174 Nach § 2a Nr. 2 Baugesetzbuch (BauGB) sind im Umweltbericht die aufgrund der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB und der Anlage 1 zum BauGB ermittelten und bewerteten Belange des Umweltschutzes darzulegen.

Nachfolgend werden die nach gegenwärtigem Kenntnisstand für die Planungsphase „Vorwurf“ vorliegenden Erkenntnisse über den Zustand des Plangebietes, die Auswirkungen der zulässigen Vorhaben und zur Bewältigung der Beeinträchtigungen der Umweltfaktoren zusammengefasst.

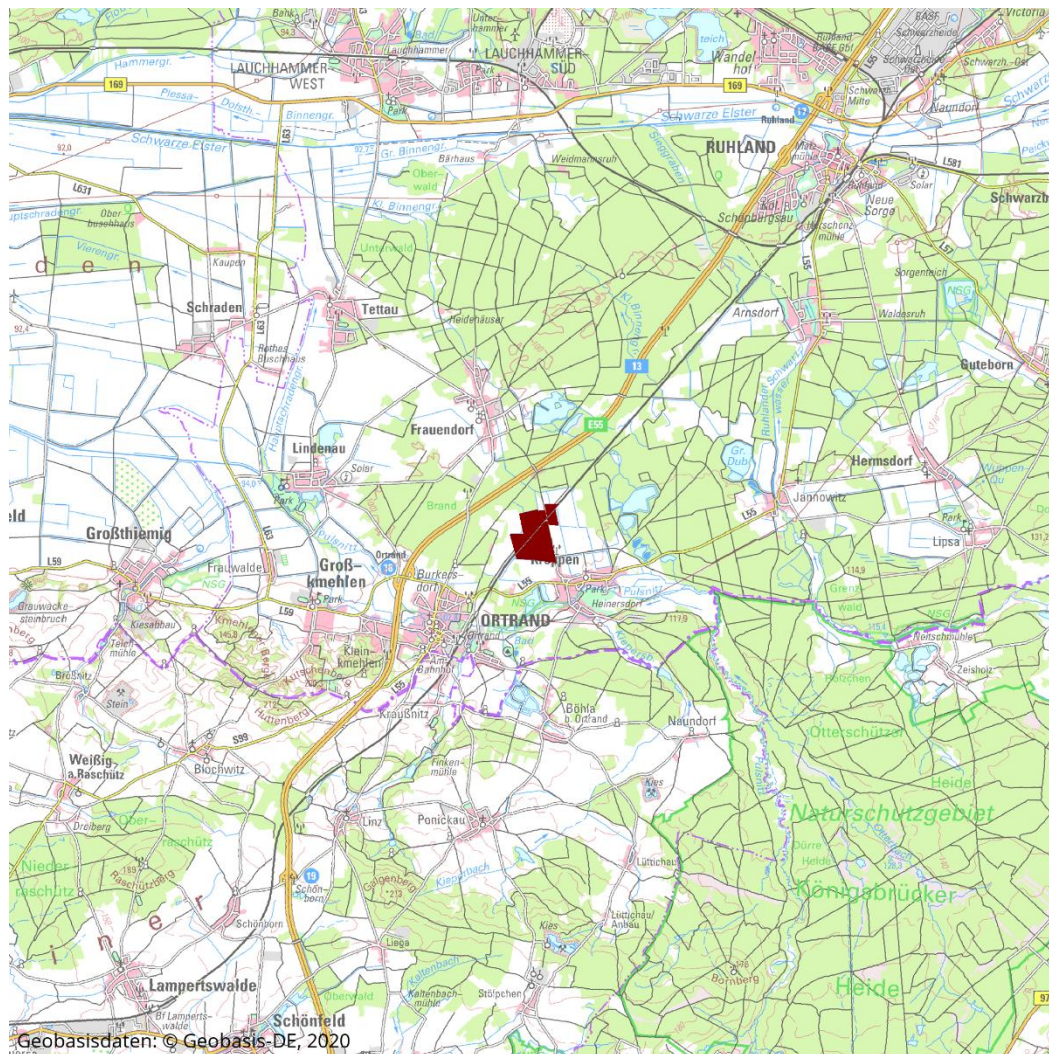
7.1 Einleitung

7.1.1 Inhalt und Ziele der Planung

175 Der B-Plan soll die planungsrechtlichen Voraussetzungen für das Anlegen einer Freiflächen-PV-Anlage (Solarpark) schaffen. *Ziele des Bauleitplanes*

176 Das Plangebiet liegt nördlich von Kroppen beidseitig der Bahnlinie Cottbus-Ruhland-Großenhain-Dresden. *Standort Plangebiet*

Der gesamte Geltungsbereich umfasst eine Fläche von rund 67,9 ha.



Räumliche Einordnung Plangebiet

177 Das Untersuchungsgebiet besitzt ein kaum ausgeprägtes Relief. *Geographie*

Der Naturraum ist durch landwirtschaftliche Nutzflächen in Ortsnähe und Waldbestände geprägt.

Standort



- 178 Der B-Plan setzt folgende Flächennutzungen fest
- Sondergebiet für Freiflächen-PV-Anlagen
 - Grünflächen
 - Wasserfläche
 - Maßnahmenflächen

*Festsetzungen
Planinhalt*

- 179 Der Großteil der Fläche wird als SO-Gebiet für Freiflächen-PV-Anlagen festgesetzt.



180 Für die zulässigen baulichen Anlagen wird die Höhe begrenzt.

Der B-Plan übernimmt, soweit das auf der Grundlage des BauGB möglich ist, die im Umweltbericht dargestellten Vermeidungs-, Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen.

181 Anlagebedingt kommt es bei Solarparks zwar zum Entzug intensiv genutzter landwirtschaftlicher Nutzflächen aber es kommt nur zu vergleichbar geringen Bodenversiegelungen.

*zu erwartende
Auswirkungen der
zulässigen Vorhaben*

182 Baubedingte Auswirkungen sind nur kurzzeitig ohne Langfolgen zu erwarten. Betriebsbedingte Wirkungen treten nicht oder nur in sehr geringem Maße auf

183 Es bestehen durch die geplanten Vorhaben keine besonderen Risiken für Unfälle, Havarien oder gar Katastrophen. Dennoch stellt ein Brand ein potenzielles Risiko dar.

184 Eine besondere Empfindlichkeit der zulässigen Vorhaben gegenüber den Auswirkungen der zu erwartenden Klimaveränderungen oder gegenüber anderen Umwelteinflüssen besteht nicht.

185 Der Betrieb des Solarparks ist ein positiver Beitrag zur Reduzierung der CO₂-Emissionen.

Andere Vorhaben oder Planungen im Umfeld, die kumulativ im Rahmen der Umweltprüfung zu berücksichtigen wären, sind nicht bekannt.

7.1.2 Ziele des Umweltschutzes

- 186 Im Rahmen der Umweltprüfung sind, neben den einschlägigen Gesetzen, in Abhängigkeit von der jeweiligen Planaufgabe u. U. sonstige umweltbezogene Vorschriften, Fachplanungen und Informationen zu berücksichtigen.
- 187 Die hier relevanten Umweltschutzziele werden zur Bewertung der Planauswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter herangezogen. In welcher Weise diese Ziele bei der bei der Planaufstellung berücksichtigt wurden, ergibt sich aus den nachfolgenden Beschreibungen und Bewertungen der ermittelten Umweltauswirkungen. *Berücksichtigung*
- ### 7.1.2.1 Gesetzliche Regelungen
- 188 Die wesentlichen im Rahmen der Bauleitplanung zu beachtenden gesetzlichen Vorgaben zum Umweltschutz, die die Umwelt als Ganzes bzw. mehrere Schutzgüter betreffen, finden sich im Baugesetzbuch (BauGB) und im Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG). *Gesetze fachübergreifend*
- 189 Die Bauleitpläne sollen gem. BauGB eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung gewährleisten und dazu beitragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern, die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln, den Klimaschutz und die Klimaanpassung, insbesondere auch in der Stadtentwicklung, zu fördern, sowie die städtebauliche Gestalt und das Orts- und Landschaftsbild baukulturell zu erhalten und zu entwickeln. *BauGB*
- 190 Das BauGB ist auch Grundlage für die Umweltprüfung im Rahmen der Bauleitplanung und „ersetzt“ hier das UVP-Gesetz.
- 191 Das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) fordert allgemein Natur und Landschaft aufgrund ihres eigenen Wertes und als Lebensgrundlagen des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich so zu schützen, zu pflegen, zu entwickeln und, soweit erforderlich, wiederherzustellen, dass
- die biologische Vielfalt
 - die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes
 - die Regenerationsfähigkeit und nachhaltige Nutzungsfähigkeit der Naturgüter,
 - die Tier- und Pflanzenwelt einschließlich ihrer Lebensstätten und Lebensräume
 - die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft
- auf Dauer (d. h. nachhaltig) gesichert sind.
- Der § 18 BNatSchG regelt das Verhältnis des BNatSchG zum Bauplanungsrecht.
- 192 Sind aufgrund der Aufstellung, Änderung, Ergänzung oder Aufhebung von Bauleitplänen Eingriffe in Natur und Landschaft zu erwarten, ist demnach über die Vermeidung, den Ausgleich und den Ersatz nach den Vorschriften des Baugesetzbuchs zu entscheiden.
- Gem. § 2 Abs. 4 BauGB ist hierfür eine Umweltprüfung (UP) durchzuführen. In der UP erfolgt die Bündelung aller umweltbezogenen Verfahren.
- Der Umweltbericht fasst die Ergebnisse der UP zusammen.
- 193 Daneben betreffen einige spezifische eher schutzgutbezogene Regelungen die vorliegende Planung. *Fachspezifische Regelungen*
- 194 Die Vorschriften des § 44 BNatSchG erfordern vorsorglich eine Prüfung, inwieweit die durch die Planung zulassungsfähigen Vorhaben zu einer Beeinträchtigung der besonders bzw. der streng geschützten Tier- und Pflanzenarten führen können. *Besonderer Artenschutz*
- Ein B-Plan, der wegen eines Verstoßes gegen die artenschutzrechtlichen Verbote des § 44 BNatSchG nicht umgesetzt werden kann, ist unzulässig. Deshalb ist im Aufstellungsverfahren zu prüfen, ob der Vollzug des B-Planes im Hinblick auf die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG möglich ist.
- 195 Die Anwendung der so genannten „Eingriffsregelung“ im Rahmen der Bauleitplanung richtet sich nach den Regelungen des BauGB. *Abarbeitung der Eingriffsregelung*
- Die Ergebnisse sind Gegenstand der städtebaulichen Abwägung. Grundlagen sind § 18 BNatSchG i. V. m. § 1a Abs. 3 BauGB.

7.1.2.2 Schutzobjekte

- 196 Innerhalb des Geltungsbereiches und der unmittelbaren Umgebung befinden sich keine Schutzgebiete nach europäischen Vorschriften. *Habitatschutz*
- Die B-Planflächen in Kroppen halten folgende Mindestabstände zu in der Region gelegenen Schutzgebieten ein:
- FFH-Gebiet „Teichgebiet Kroppen Frauendorf“ ca. 1000 m
- FFH-Gebiet „Pulsnitz und Niederungsbereiche“ ca. 700 m
- 197 Im Plangebiet und seinem maßgeblichen Umfeld können hinsichtlich des besonderen Artenschutzes Konflikte mit „relevanten“ Arten nicht ausgeschlossen werden. *Besonderer Artenschutz*
- Einzelheiten sind u. U. jeweils unter dem Punkt „Umweltwirkungen“ unten erläutert.
- Das Planvorhaben berührt folgendes Schutzgebiet nach dem Naturschutzrecht: *Nationale Schutzgebiete*
- Landschaftsschutzgebiet (LSG) „Elsterniederung und westliche Oberlausitzer Heide zwischen Senftenberg und Ortrand“ *LSG*
- Die Mindestabstände zum nächst gelegenen Naturschutzgebiet (NSG) „Pulsnitz“ betragen ca. 800 m. *NSG*
- 198 Das o. a. LSG wurde bereits vor 1990 durch Beschlüsse der damals zuständigen Stellen gebildet. *Landschaftsschutzgebiete*
- Beschluss des Rates des Bezirkes Cottbus vom 01.05.1968 (Beschluss Nr. 03-2/68) „Waldgebiet Lauchhammer, Ortrand, Hosena und Senftenberg“
- Mit Beschluss des Rates des Bezirkes Cottbus vom 16.07.1987 (Nr. 05-8/87) wird das LSG bei der Beschreibung des Landschaftspflegeplans nunmehr unter der Bezeichnung „Elsterniederung und westliche Oberlausitzer Heide zwischen Senftenberg und Ortrand“ geführt.
- Mit diesem Beschluss Nr. 05-8/87 wurde ein Landschaftspflegeplan, der den Schutzzweck und die Entwicklungsziele des LSG näher bestimmt, beschlossen. Gleichzeitig erfolgte durch diesen Beschluss die Umbenennung des Gebiets.
- 199 Es fehlt in den Beschlüssen neben einer klaren Abgrenzung auf einer Karte zusätzlich eine ausreichende Bezeichnung von Ge- und Verboten.
- Ferner existieren die der Ausweisung zugrundeliegenden Vorschriften des DDR-Naturschutzrechts nicht mehr.
- 200 Schutzzweck des LSG ist gemäß des o. g. Landschaftspflegeplanes die Bewahrung der Eigenart und natürlichen Beschaffenheit der Landschaft sowie die Sicherung der landwirtschaftlichen Nutzung. Für neue Bebauung sind vorrangig erschlossenes Bauland und Baulücken zu nutzen.
- Weiterhin besteht der Schutzzweck dieses LSG in der Erhaltung des charakteristischen Landschaftsbildes, der vielfältigen Landschaftsausstattung und des hohen Erholungswertes.
- 201 Es handelt sich dabei nur um allgemeine Aussagen. Es lässt sich daher überhaupt nicht bestimmen, welche Ge- und Verbote in dem LSG für konkrete Vorhaben gelten sollen.
- 202 Im Plangebiet finden sich geschützte Biotope bzw. Landschaftsbestandteile.
- Einzelheiten sind u. U. jeweils unter dem Punkt „Umweltwirkungen“ unten erläutert.
- 203 Überschwemmungs-, Hochwasser- oder sonstige Schutzgebiete nach dem Wasserrecht werden von der Planung nicht berührt. *Wasserrecht*
- Das nordöstliche Modulfeld liegt in der Schutzzone III B des Wasserschutzgebietes Tettau *Wasserschutzzone*
- Die Vorhabenfläche ist nicht altlastverdächtig i. S. d. § 2 Abs. 6 BbodSchG. *Bodenrecht*
- 204 Sonstige Restriktionen sind nicht erkennbar. *Sonstige*

7.1.2.3 Planungen

- 205 Neben den gesetzlichen Regelungen sind umweltrelevante Planungen zu beachten, die das Plangebiet betreffende. *Planungen*
- 206 Die Festlegungskarte des LEP HR enthält im Bereich des Plangebietes keine flächenbezogenen Festlegungen zum Freiraumverbund. *Ziele LEP HR*
- Auch sonstige landesplanerische Zielvorgaben hinsichtlich der Umwelt bestehen für das Plangebiet nicht.
- Die umweltrelevanten Grundsätze der Landesplanung sind oben im Punkt 2.1 benannt.
- 207 Der bestehende Freiraum soll in seiner Multifunktionalität erhalten und entwickelt werden. Bei Planungen und Maßnahmen, die Freiraum in Anspruch nehmen oder neu zerschneiden, ist den Belangen des Freiraumschutzes besonderes Gewicht beizumessen. *Grundsatz 6.1 Abs. 1 LEP HR*
- 208 Der landwirtschaftlichen Bodennutzung ist bei der Abwägung mit konkurrierenden Nutzungsansprüchen besonderes Gewicht beizumessen. Die Weiterentwicklung von Möglichkeiten der Erzeugung nachhaltiger ökologisch produzierter Landwirtschaftsprodukte ist in Ergänzung zur konventionellen Erzeugung von besonderer Bedeutung. *Grundsatz 6.1 Abs. 2 LEP HR*
- Für Vorhaben der technischen Infrastruktur im Außenbereich sollen vorgeprägte raumverträgliche Standorte mit- oder nachgenutzt werden. *Grundsatz G 7.4 LEP HR*
- Zur Vermeidung und Verminderung des Ausstoßes klimawirksamer Treibhausgase soll eine räumliche Vorsorge für eine klimaneutrale Energieversorgung, insbesondere durch erneuerbare Energien getroffen werden *Grundsatz G 8.1 LEP HR*
- 209 Sonstige Planungen mit umweltrelevanten Inhalten, die im Rahmen der Planaufstellung zu beachten wären, sind nicht bekannt. *Sonstige Planungen*

7.2 Umweltwirkungen

7.2.1 Bestandsaufnahme des Umweltzustandes

Zunächst die Ausgangssituation für die nach dem Naturschutzrecht zu betrachtenden „Naturgüter“ beschrieben.

7.2.1.1 Boden / Fläche

- 210 Im Planungsraum herrschen grundwasserbestimmte Sandböden vor. Bestimmende Bodentypen sind vergleyte Braunerden und Gley-Braunerden aus Sand, vereinzelt auch Erdnieder Moore aus Torf über Flusssand.

Die Böden weisen sehr hohe Erosionsgefährdung durch Wind auf.

Allgemein handelt es sich bei den Ackerflächen im Amt Ortrand überwiegend um ertragsarme Flächen mit Bodenwerten um 25. Betrachtet man das Amtsgebiet und deren Gemeinden kleinteiliger, sind vorrangig Bodenzahlen überwiegend unter 30 und verbreitet 30 – 50 zu finden.

Kleinere Teilbereiche – zu denen die Projektfläche Kroppen nicht gehört – weisen auch höhere Bodenzahlen auf.

- 211 Der Standort besitzt für das Schutzgut Boden eine geringe bis mittlere Bedeutung. *Bewertung Boden*

7.2.1.1 Wasser

- 212 Als größere wasserführende Gräben sind der Scheibeneichelgraben im Süden des Plangebietes und der Teichabflussgraben im Osten zu nennen. Kleinere Gräben durchziehen den nördlichen Bereich des Plangebietes.

Es handelt sich im Plangebiet um grundwassernahe Standorte.

- 213 Der Standort besitzt für das Schutzgut Wasser eine mittlere Bedeutung. *Bewertung Wasser*



7.2.1.2 Lebensraum / Pflanzen / Tiere / Vielfalt

- 214 Bei den vorgefundenen Lebensräumen handelt es sich um großflächige Intensivackerflächen; den Großteil nehmen der Biototyp „Intensivacker, sandig“ ein. *Biotope / Lebensräume*
- Die Fläche ist von einigen Hecken entlang der Bahnlinie sowie Wegen und von künstlichen Gräben durchzogen.
- Hervorzuheben ist im nordöstlichen Randbereich ein Kleingewässer mit Schilf- und Rohrkolbenbestand.
- An drei Seiten grenzen Waldflächen an das Plangebiet an.
- 215 Von den erfassten 17 Biotopen sind zwei
 – trockene Grünlandbrachen und
 – ein Kleingewässer
- als geschützte Biotope gem. § 30 BNatSchG einzustufen.
- Bei der Biotopkartierung wurde in einer Grünlandbrache die Gemeine Grasnelke (*Armeria maritima* subsp. *elongata*) nachgewiesen, eine nach Bundesartenschutzverordnung besonders geschützte Art. *Pflanzen*
- Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie konnten nicht nachgewiesen werden.
- 216 Der Lebensraum kann größtenteils der Bedeutungsklasse 2 „mittel bzw. durchschnittlich“ zugeordnet werden. *Bewertung*
Lebensraum
Pflanzen
- Die Biotopstrukturen, die nur einen geringen Anteil an der Fläche einnehmen
 – Markante Einzelbäume
 – Geschlossene Hecken heimischer Arten
- sind mit der Bedeutungsklasse 3 „hoch“ zu bewerten. Mit „sehr hoch“ ist nur das angrenzende Kleingewässer zu bewerten.
- 217 Hinsichtlich der Fauna wurden insbesondere folgende Artengruppen untersucht *Tiere*
 – Vögel
 – Amphibien
 – Reptilien
 – Säugetiere
- 218 Im westlichen Teil des Plangebietes ist ein Wildwechsel, der einen ehemaligen Weg (Apfelbaumallee) mit Bahnübergang nutzt. *Wildwechsel*
- 219 Im Rahmen der Brutvogelerfassungen 2020 konnten rund 50 Brutvögel festgestellt werden. *Vögel*
- Die meisten dieser Brutvögel kommen in den linearen Strukturen des Untersuchungsgebietes vor, also nicht auf den für die Errichtung von Solarmodulen vorgesehen Flächen.
- Insbesondere die bahnbegleitende Infrastruktur bildet mit ihren zahlreichen Sitzwarten und abwechslungsreicher Vegetation ein attraktives Habitat wie z. B. für den Neuntöter. Auf den landwirtschaftlichen Nutzflächen konnten Feld- und Heidelerche nachgewiesen werden.
- 220 Insgesamt wurden vierzehn so genannte „wertgebende Arten“ beobachtet, wobei nur die Hälfte davon als Brutvogel auftrat. *Wertgebende Arten*
 – auf den landwirtschaftlichen Nutzflächen: Feldlerche, Heidelerche und Braunkelchen
 – in den angrenzenden Gehölzbeständen: Grünspecht, Drosselrohrsänger, Bluthänfling und Neuntöter
- Eisvogel, Kranich, Rohrweihe, Rotmilan, Mäusebussard, Schwarzmilan und Schwarzspecht wurden im Plangebiet bei der Nahrungssuche beobachtet.
- 221 Die Rastvogelerfassung ist noch nicht vollständig durchgeführt
- 222 Nachgewiesen wurden in den Grabenstrukturen des Plangebietes 5 Amphibienarten. Davon sind Rotbauchunke, Knoblauchkröte, Laub-, Moor- und Teichfrosch wertgebend, *Amphibien*

- 223 Im Bereich der Gleistrasse wurde die Zauneidechse als wertgebende Reptilienart nachgewiesen. *Reptilien*
- 224 In dem Scheibeneichelgraben südlich des Solarparks ist der Biber heimisch. Der Fischotter konnte nicht nachgewiesen werden, kann aber hier auch potenziell vorkommen. *Säugetiere*
- 225 Da das Vorhaben lediglich landwirtschaftliche Flächen in Anspruch nehmen wird und somit weder baubedingt noch anlage- oder betriebsbedingte Beeinträchtigungen zu erwarten sind, ist die Artengruppe „Fledermäuse“ nicht planungsrelevant und wurde dementsprechend auch nicht untersucht.
- Es ist aber davon auszugehen, dass die linienhaften Gehölzstrukturen im Plangebiet eine Bedeutung als Leitstrukturen und Jagdhabitat besitzen.
- 226 Die Plangebietsflächen sind im Wesentlichen Ackerflächen, die den Wildtierarten nur saisonal als Nahrungsfläche und Ruhezone dienen können und daher keine essentiellen Nahrungsflächen und Ruhezonen darstellen können. *Großwild*
- Aufgrund der landschaftlichen Gegebenheiten kann davon ausgegangen werden, dass sich der Betrachtungsraum nicht im Bereich der regionalen und überregionalen Wanderung der Großwildarten befindet.
- Vor allem die Autobahn A 13 in unmittelbarer Nähe verhindert einen regelmäßigen Austausch in Nord- Süd- und auch Ost-West-Richtung.
- Das Vorkommen weiterer relevanter Arten und Artengruppen ist nicht bekannt. *Sonstige Arten / Artengruppen*
- 227 Aus der Sicht der Fauna bzw. der biologischen Vielfalt ist der Untersuchungsraum insgesamt gesehen mit „durchschnittlich“ zu bewerten *Bewertung*
Tiere
biologische Vielfalt
- ### 7.2.1.3 Landschaft
- 228 Der ästhetische und naturräumliche Aspekt der Landschaft wird gemäß § 1 BNatSchG durch die Faktoren Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie Erholungswert von Natur und Landschaft beschrieben. Diese Faktoren charakterisieren insbesondere die Landschaft in ihrem visuellen Landschaftsbild, wobei auch die olfaktorische und akustische Wahrnehmung darin einzubeziehen ist. *Vorbemerkungen Landschaft*
- 229 Dem Kriterium „Eigenart“ kommt eine zentrale Bedeutung im Rahmen der Bewertung zu. Es charakterisiert das Typische einer Landschaft mit Hilfe der Erfassungsmerkmale Relief, Gewässer, qualitatives Nutzungsmuster, Siedlungsausprägung sowie der ästhetisch wirksamen bzw. störenden Landschaftselemente. Hinzu kommen Aspekte der historisch gewachsenen Kulturlandschaft. *Eigenart*
- 230 Das Kriterium „Vielfalt“ beschreibt quantitativ den Abwechslungsreichtum der landschafts- und naturraumtypischen Ausprägungen der Nutzungen, Strukturen und Elemente. Diese ist abhängig insbesondere von der natur- und kulturräumlichen Eigenart. *Vielfalt*
- 231 Unter „Schönheit“ kann das Maß der Übereinstimmung der landschaftstypischen Ausstattung der Natur mit der menschlich überprägten real zu bewertenden Landschaft verstanden werden. Schönheit in diesem Sinne lässt sich dem entsprechend über den Parameter Naturnähe und Freiheit von visuell, olfaktorisch oder akustisch störenden Landschaftselementen beschreiben. *Schönheit*
- 232 Für die Betrachtung der Landschaft ist zudem die landschaftliche Gliederung von großer Bedeutung. *landschaftliche Gliederung*
- 233 Ein weiterer hier zu betrachtender Aspekt ist die Erholungs- und Freizeitfunktion des Raumes. Sie bildet sich durch die Ausstattung des Untersuchungsgebietes mit erholungsrelevanten Freiräumen sowie Erholungszielpunkten und Elementen der freizeitbezogenen Infrastruktur in der freien Landschaft ab. Maßgeblich für die Ausprägung der Erholungs- und Freizeitfunktion ist dabei vor allem auch die Qualität und Nutzbarkeit der jeweiligen Einrichtungen. *Erholungsfunktion*

Die naturräumliche Qualität der Landschaft für die Erholung des Menschen innerhalb des Schutzgutes Landschaft wird aus den Parametern Landschaftsästhetik, Ungestörtheit u. dgl. abgeleitet.

- 234 Bei den Betrachtungen sind auch bestehende Vorbelastungen zu erfassen. *Vorbelastungen*
- 235 Das Landschaftsbild in dem hier vom Vorhaben Solarpark Kroppen betroffenen Landschaftsausschnitt wird durch die großflächigen, gering reliefierten und meist für Maisanbau genutzten Intensivackerflächen, die von Gräben und vereinzelt Gehölzreihen begrenzt werden, bestimmt. *Bestandssituation*
- Insgesamt besteht wenig Abwechslungsreichtum an landschafts- und naturraumtypischen Ausprägungen. Im Westen, Norden und Osten bilden Wälder den Kulissenhintergrund.
- 236 Als erholungsrelevante Infrastruktur ist der das Plangebiet in Nord-Süd-Richtung querender Radweg einzuordnen.
- 237 Als Vorbelastung ist die elektrifizierte Bahnlinie Cottbus – Dresden sowie ein Funkmast südlich der geplanten PV-Fläche zu nennen. *Vorbelastung*
- Auch die intensive Landwirtschaft mit ihrem am Standort vorherrschenden Maisanbau auf sehr großen Schlägen ist als Vorbelastung festzustellen, zumal der hochwachsende Mais ab einer gewissen Höhe die Sicht verstellt.
- 238 In der Gesamtsicht kann festgestellt werden, dass in dem hier menschlich überprägten Landschaftsausschnitt weder besondere Ausprägungen und Empfindlichkeiten bestehen. Das Landschaftsbild ist lokal gesehen von durchschnittlicher Bedeutung. *Bewertung*
- 239 Insgesamt besitzen die Flächen, die beplant werden, keine große Bedeutung für die Erholungsnutzung.
- 240 Die Vorbelastungen mindern zusätzlich die ohnehin schon gering ausgeprägten Aspekte Eigenart, Vielfalt und Schönheit und Erholungs- und Freizeitfunktion in dem hier betrachteten Landschaftsausschnitt.

7.2.1.4 Sonstige

- 241 Die Aussagen zur Erholungsfunktion (siehe Schutzgut Landschaft) betreffen auch das Schutzgut Mensch. *Mensch*
- 242 Für die sonstigen zu betrachtenden Schutzgüter liegen gegenwärtig keine Kenntnisse vor, die für die Planung von Bedeutung wären. *sonstige*
- 243 Nach gegenwärtigem Kenntnisstand sind diese ohne oder von nur sehr geringer Bedeutung.

7.2.2 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes

- 244 Der Verzicht auf die Planung würde am gegenwärtigen Umweltzustand nichts ändern, solange die intensive landwirtschaftliche Nutzung fortgeführt wird. *Auswirkungen bei Verzicht*
- 245 Bei der Realisierung von Vorhaben, die der Bauleitplan zulässt, sind auf die einzelnen Schutzgüter nachfolgenden beschriebenen Auswirkungen zu erwarten. *Auswirkungen bei Durchführung*
- Bei der Beurteilung beachtet sind die im Rahmen des Bauleitplanes bereits berücksichtigten Vermeidungs- Minderungsmaßnahmen.

7.2.2.1 Boden / Fläche

- 246 Da die Trägerkonstruktionen für die Solarmodule gerammt werden, wird nur ein kleiner Teil der Fläche des Energieparks tatsächlich überbaut (max. 5 % der Gesamtfläche, z.B. für Modulträger, Unterhaltungswege in wassergebundener Ausführung, Grundflächen der Wechselrichterhäuschen, ...), die natürlichen Bodenfunktionen werden dadurch nur in geringem Umfang beeinträchtigt. *Boden*
- Eine Beeinträchtigung des Schutzgut Boden erfolgt jedoch aufgrund der Überschilderung durch die Modultische.



247 Die überdeckte (= überbaute) Fläche einer PV-Anlage ist die Projektion der Modulfläche auf die Horizontale. Wesentliche Wirkfaktoren einer Bodenüberdeckung sind die Beschattung sowie die oberflächliche Austrocknung der Böden durch die Reduzierung des Niederschlagswassers unter den Modulen. Im Winter sind diese Flächen schneefrei und dem Frost stärker ausgesetzt.

Die Intensität dieser Faktoren ist abhängig von der Höhe und der Größe der Moduleinheiten. So gewährleistet ein hier vorgesehener Abstand der Module zum Boden von mindestens 80 cm einen ausreichenden Streulichteinfall zur Ausbildung einer durchgängigen Vegetationsdecke.

Die Größe der überbaubaren d. h. hier der übershirmten Grundstücksfläche ist in der Anlage aufgeführt.

248 Die Baustelleneinrichtungsflächen werden nach Abschluss der Bauarbeiten zurückgebaut und rekultiviert, das Gleiche gilt für die Anlage und die Wege am Ende der Laufzeit der Anlage.

249 Mit Fertigstellung der Anlage wird eine geschlossene artenreiche Vegetationsdecke entwickelt, die zum einen der hohen Winderosionsgefahr entgegenwirkt, zum anderen werden durch die extensive Nutzung und dem damit verbundenen Verzicht auf Dünger- und einen Pflanzenschutzmitteleinsatz die mit der bisherigen intensiven landwirtschaftlichen Nutzung verbundenen Stoffeinträge vermieden. Dies führt zu einer Verbesserung der Bodenfunktionen im gesamten Plangebiet.

250 Die Größe der insgesamt durch die Planung in Anspruch genommenen Fläche ist in der Anlage aufgeführt. Zu beachten ist, dass ein nicht unerheblicher Teil davon nicht baulich genutzt wird, sondern für Maßnahmen zum Natur- und Landschaftsschutz herangezogen wird. Die Flächen des Solarparks selber können, wenn auch „nur“ extensiv und mit Einschränkungen weiter landwirtschaftlich genutzt werden. *Fläche*

251

Vor diesem Hintergrund kann festgehalten werden, dass keine nachteiligen Umweltwirkungen auf das Schutzgut verbleiben und der Boden nicht erheblich beeinträchtigt wird.

7.2.2.2 Wasser

252 Anlagebedingte Beeinträchtigungen des Schutzgutes Grundwasser können grundsätzlich ausgeschlossen werden. Baubedingte Beeinträchtigungen können ebenfalls durch entsprechende Vermeidungs- und Vorkehrungsmaßnahmen vermieden werden.

Auch Beeinträchtigungen der Oberflächengewässer und Gräben können ausgeschlossen werden, da sie alle erhalten werden und darüber hinaus ausreichend breite Abstandszonen (Gewässerrandstreifen) vorgesehen sind.

253

Es sind mit der Planumsetzung keine nachteiligen Umweltwirkungen auf das Schutzgut Wasser zu erwarten. Das Schutzgut wird nicht erheblich beeinträchtigt.

7.2.2.3 Lebensraum / Pflanzen / Tiere / Vielfalt

254 Durch das Vorhaben sind rund 60 ha intensiv genutzte Ackerflächen betroffen. Dieser Biotoptyp wird durch einen mit einer extensiven Nutzung vollständig ersetzt. *Biotope / Pflanzen*

Die Gräben im Plangebiet bleiben mit ausreichenden Randstreifen erhalten und könnten im Einzelfall ggf. auch noch aufgewertet werden.

Weiterhin gibt es im Plangebiet randlich Gehölze, die alle erhalten bleiben und falls erforderlich während des Baubetriebes durch entsprechende Schutzmaßnahmen vor Beeinträchtigung und Beschädigung geschützt werden.

Das Flächenkonzept sieht vor, dass ein nicht unerheblicher Flächenanteil für Randstreifen und Abstandsflächen mit entsprechenden landschaftspflegerischen Aufwertungsmaßnahmen zur Verfügung steht.

- 255 Bau-, anlage- und betriebsbedingt sind vom Vorhaben die Feldlerche (20 Brutpaare), die Heidelerche (6 Brutpaare) und das Braunkehlchen (1 Brutpaar) betroffen, da sie auf den in Anspruch zu nehmenden landwirtschaftlichen Nutzflächen brüten. Die Vorhabenfläche bietet diesen Arten bislang geeignete Brutplätze. *Brutvögel*
- Im Zuge der Bauvorbereitungen werden im Bereich der Modulfelder für diese Arten geeignete Habitatstrukturen (Acker- und Brachflächen) in Anspruch genommen.
- Als Vermeidungsmaßnahme zur Verhinderung des Eintretens der Verbotstatbestände ist im Rahmen der Vorhabenrealisierung ein frühzeitiger Baubeginn spätestens zum Anfang des Monats März vorgesehen (Bauzeitenregelung). Die Hauptbrutzeit der drei Bodenbrüterarten dauert von April bis einschließlich Juli. Entsprechend ist vor diesem Zeitraum eine Etablierung von Brutstätten dieser Arten nicht zu erwarten.
- Es wird davon ausgegangen, dass die Bautätigkeiten vor Einsetzen der Brutperiode eine Scheuchwirkung auf diese Arten entfaltet. Damit wird die Brutplatzwahl innerhalb der Vorhabenfläche verhindert.
- 256 Unter Berücksichtigung der vorgesehenen extensiven Abstandsflächen und der Tatsache, dass im näheren und weiteren Umfeld des Vorhabens weiterhin geeignete und großräumige Offenlandflächen wie Acker- und Grünlandflächen für diese verbleiben, ist von keiner Beeinträchtigung des Erhaltungszustandes der lokalen Population für Braunkehlchen und Heidelerche durch die Inanspruchnahme von Offenlandflächen auszugehen.
- Auch nach der Vorhabenrealisierung verbleibt in den umliegenden Bereichen ein ausreichend großer Lebensraum, um das langfristige Überleben dieser Arten zu sichern.
- 257 Im Rahmen der Vorhabensplanung ist abschließend zu prüfen, ob dies ebenfalls für die betroffenen Brutpaare der Feldlerche gilt.
- Wahrscheinlich sind für diese Art aber zusätzliche vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen wie bspw. das Anlegen von so genannten „Lerchenfenstern“ auf umliegenden Ackerflächen erforderlich, um weiteren Lebensraum anzubieten.
- 258 Darüber hinaus gewährleistet das Flächenkonzept des „Solarparks Kroppen“, neben landschaftsgerechten Pflanzungen mit gebietsheimischen Gehölzen, der Anlage von Trittssteinbiotopen und dem Erhalt und der Sicherung der Röhrichtgräben etc., die zurzeit ausgeräumte Landschaft im Geltungsbereich mit Kleinstrukturen anzureichern und somit auch die Lebensraumbedingungen für Brutvögel zu verbessern.
- 259 Amphibien wurden ausschließlich in den Gräben des Geltungsbereichs festgestellt. Diese werden vom Vorhaben nicht in Anspruch genommen und bleiben auch innerhalb des Gebietes erhalten. *Amphibien*
- Rotbauchunke und Knoblauchkröte durchstreifen das Gebiet und nutzen es im Sommer teilweise als Landlebensraum. Sie durchwandern es auf dem Weg zwischen den Landlebensräumen und den Laichgewässern.
- In der Aktivitätsphase der Tiere sind infolge der vereinzelt Nutzung angrenzender Flächen als Landlebensraum während der Bauphase Beeinträchtigungen möglich. Da das Gebiet als Überwinterungshabitat eher ungeeignet ist, beschränkt sich eine geringe Gefahr möglicher Individuenverluste auf die Zeit von etwa Ende Februar bis Ende Oktober.
- 260 Die Lebensräume der entlang der Gleisstrecke nachgewiesene Zauneidechse liegen außerhalb des Plangebietes, die Modulfelder haben einen ausreichenden Mindestabstand, so dass bau-, anlage- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen für diese Art ausgeschlossen werden können. *Reptilien*
- 261 Aus der Gruppe der Säugetiere werden als relevante Arten nur der Biber, der Fischotter und Fledermäuse betrachtet. *Säugetiere*
- 262 Aufgrund der eingehaltenen Abstände der Modulfelder zum aktuellen Biberrevier im südlich angrenzenden Scheibeneichelgraben können bau-, anlage- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden können.
- Darüber hinaus stellt ein Solarpark keine Migrationsbarriere dar, da sich auch die Biber bei einer Ausbreitung bzw. Migration, bspw. beim Verlassen des Reviers durch die Jungbiber, entlang von Gräben oder anderer Gewässer bzw. anderen Leitlinien wie Gehölzstreifen bewegen.

- 263 Aufgrund der eingehaltenen Abstände der Modulfelder zu den im Plangebiet verlaufenden und angrenzenden Gräben können bau-, anlage- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen für den Fischotter ebenfalls ausgeschlossen werden.
- Ein Solarpark schafft auch für diese Art keine Migrationsbarriere. Der Fischotter bewegt sich entlang von Gräben oder anderen Leitlinien.
- 264 Unabhängig davon bleibt die Einfriedung des Solarparks für Kleintiere durchlässig.
- 265 Da das Vorhaben lediglich landwirtschaftliche Flächen in Anspruch nehmen wird, können bau-, anlage- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen für Fledermäuse ausgeschlossen werden.
- 266 Gemessen am Ist-Zustand kann davon ausgegangen werden, dass sich die biologische Vielfalt aufgrund der Extensivierung der Nutzung und der Strukturanreicherung erhöhen wird. *Vielfalt*
- 267 Die Plangebietsflächen sind derzeit im Wesentlichen Ackerflächen, die den jagdbaren Wildtierarten nur saisonal als Nahrungsfläche und Ruhezone dienen können und daher keine essentiellen Nahrungsflächen und Ruhezonen darstellen. *Großwild*
- Auch für den lokalen Wildwechsel stellt der geplante Solarpark mit hoher Wahrscheinlichkeit kein nachhaltiges Hindernis dar, da das lokale Wild an das saisonale Umgehen der Fläche gewöhnt ist (Raumwiderstand bei entsprechender Anbaukultur).
- Da durch die Zonierung des Solarparks auch ausreichende Wanderungskorridore um die eingezäunten Bereiche erhalten bleiben, sind keine erhebliche Beeinträchtigungen für die Großwildarten zu erwarten.
- 268 Beeinträchtigungen des Schutzgutes können im Rahmen der Vorhabenplanung bzw. -realisierung vermieden oder begrenzt bzw. gemindert werden.
- Insgesamt gesehen sind mit der Realisierung des Solarparks keine erheblichen Beeinträchtigungen für das Schutzgut Lebensraum / Pflanzen / Tiere / Vielfalt zu erwarten.

7.2.2.4 Landschaft

- 269 Durch die im Plangebiet bestehenden und die zusätzlich geplanten Baumreihen und Hecken entlang der Bahnstrecke sowie an den landwirtschaftlichen Wegen und Gräben bestehen bzw. entstehen Sichtbarrieren, die den Solarpark gegenüber weiten Teilen der umgebenden Landschaft abschirmen, zumal die baulichen Teile der Anlage nur maximal 4,0 m hoch sein werden. Dies wiederum schließt Beeinträchtigungen der Umgebung durch zu hohe technische Anlagen aus. Auch der angrenzende Maisanbau bietet in den Sommermonaten Sichtschutz. Lediglich nach Südwesten bestehen mögliche störende Sichtbeziehungen, die allerdings durch entsprechende Pflanzungen reduziert werden.
- 270 Aufgrund der geringen Bedeutung des Plangebietes für die Erholungsnutzung und der Aufrechterhaltung der bestehenden Wegebeziehungen wird die die Erholungs- und Freizeitfunktion nicht beeinträchtigt.
- Die bestehenden Wegebeziehungen (wie z. B. die Frauendorfer Straße) mit ihren begleitenden Gehölzbeständen werden erhalten.
- Deshalb ist auch nur von einer geringen Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch das Vorhaben auszugehen.
- Dies wird durch Ergänzung der bereits bestehenden Sichtschutz bietenden Pflanzungen entlang der Flurstücke und Wege gemindert bzw. ausgeglichen.
- 271 Das Landschaftsbild wird durch die Vorhabenrealisierung zwar verändert aber nicht nachteilig beeinträchtigt. Das Landschaftsbild wird landschaftsgerecht neugestaltet.
- 272 Eine nachteilige Veränderung des Gebietscharakters mit seinen ohnehin gering ausgeprägten Aspekten Eigenart, Vielfalt und Schönheit und Erholungs- und Freizeitfunktion kann insgesamt in dem hier betrachteten Landschaftsausschnitt ausgeschlossen werden.

7.2.2.5 Mensch

273 Für den Menschen als so genanntes „Schutzgut“ entstehen durch einen Solarpark auf der Fläche keine Auswirkungen durch Immissionen, Beeinträchtigungen der Erholung oder durch andere Wirkungen.

Für den Menschen sind die Auswirkungen unerheblich.

7.2.2.6 Sonstige

274 Die sonstigen im Rahmen der Umweltprüfung zu betrachtenden Schutzgüter werden nach den gegenwärtigen Kenntnissen ebenfalls nicht beeinträchtigt.

7.2.3 Maßnahmen

275 Grundsätzlich lassen sich, einschließlich der Beeinträchtigungen der Landschaft, durch entsprechende Maßnahmen, alle zu erwartenden erheblichen Beeinträchtigungen vermeiden, mindern oder ausgleichen.

7.2.3.1 Minderungs- bzw. Vermeidungsmaßnahmen

276 Zur Minderung bzw. Vermeidung von Beeinträchtigungen von Boden, Natur und Landschaft sind folgende Maßnahmen bereits Bestandteil des Konzeptes.

- Die im Geltungsbereich bestehenden und die angrenzenden Biotopstrukturen wie Gräben, Brachflächen, Hecken und kleinere Gehölzbestände bleiben erhalten und werden während der Bauarbeiten entsprechend vor Beeinträchtigungen geschützt. In diesem Zug wird auch der bekannte Wildwechsel über die Bahn (ehemalige Apfelbaumallee) als solcher erhalten.
- Anwendung der Bauzeitenregelung durch Ausführung von ggf. erforderlichen Rodungsarbeiten in der Zeit vom 1. Oktober bis 28. Februar; bzw. frühzeitiger Baubeginn spätestens zum Anfang des Monats März zu Vergrämung der Bodenbrüter in den Baufeldern.
- Zur Gewährleistung der Kleintierdurchgängigkeit sind bei der Zäunung der Modulfelder ein ausreichender Bodenabstand oder entsprechende Kleintierdurchlässe vorzusehen.
- Weitest möglicher Verzicht auf Bodenversiegelung und Planung kurzer Erschließungs- und Anfahrtswege (für Reparatur und Wartung)
- Vollständige Sichtverschattung zum Umland durch Abpflanzung und Verwendung visuell unauffälliger Zäune für die Einfriedung
- Verbindung mit dem Leitungsnetz der Energieversorgungsunternehmen nur mittels Erdverkabelung.

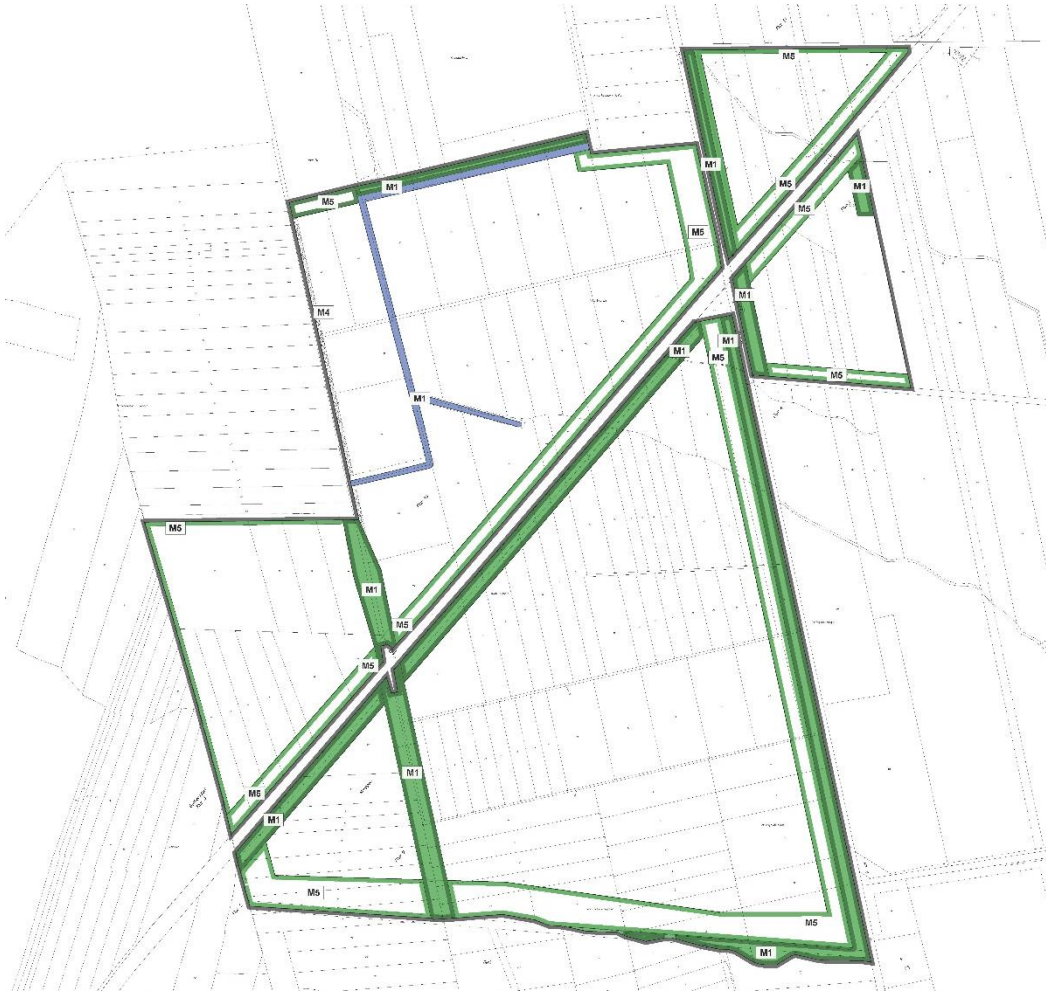
*Lebensraum / Pflanzen
biologische Vielfalt*

Maßnahme M 1

Tiere

Boden / Wasser

Landschaft



7.2.3.1 Ausgleichsmaßnahmen

- 277 Ohne Berücksichtigung von Ausgleichsmaßnahmen würden nicht unerhebliche Beeinträchtigungen für die folgenden Schutzgüter verbleiben können
- Boden
 - Biotope/Pflanzen
 - Landschaftsbild

Für diese Schutzgüter sind Maßnahmen zum vollständigen Ausgleich bzw. zur Aufwertung vorgesehen.

- 278 Maßnahmen für die verbleibenden einzelnen Schutzgüter können grundsätzlich natürlich miteinander kombiniert werden. In der Regel wirken sich konkrete Maßnahmen nicht nur auf ein einzelnes Schutzgut aus.
- 279 Nachfolgend werden diese teilweise komplex wirkenden im Fachbeitrag herausgearbeiteten Maßnahmen zusammengefasst.

Die im Gebiet bestehenden unterschiedlichen Arten wertvoller Biotope (Gehölzstrukturen, Gewässer, ...) incl. Wildwechsel werden erhalten.

- 280 Zur Kompensation von Auswirkungen auf die Schutzgüter Boden, Fauna und Landschaftsbild wird insgesamt auf rd. der Hälfte der Fläche des Sondergebiets eine standortgerechte artenreiche Blühwiese aus regionalem Saatgut angelegt. Dies kann auch anteilig auf die Modulfelder aufgeteilt werden.

Das Ziel ist es, ausgewählte Insektengruppen durch bestimmte Futterpflanzen zu fördern und einen Beitrag zur Biodiversität zu leisten.

Die Auswahl der Pflanzenarten wird mit der zuständigen unteren Naturschutzbehörde (uNB) im Rahmen der Baugenehmigung abgestimmt.

Der Einsatz von Dünger und Pestiziden ist untersagt.

Maßnahmen gem. Umweltprüfung

*Erhalt wertvoller Biotope
Maßnahme M 1*

*Ansaat einer Blühwiese
Maßnahme M 2*

- 281 Die Umwandlung von intensiv ackerbaulich genutzten Flächen zu Blühwiesen ist mit einer Aufwertung der Bodenfunktionen verbunden. Gleichzeitig werden mit der Anlage von blütenreichen Beständen wichtige Nahrungsgrundlagen für Insekten und somit wiederum für Bodenbrüter wie die Feldlerche geschaffen. Damit erfüllen die Flächen zukünftig weitere Funktionen in Hinblick auf die Biodiversität.
- 282 Zur Kompensation von Auswirkungen auf die Schutzgüter Boden, Fauna und Landschaftsbild wird auf rd. der Hälfte der Fläche des Sondergebiets extensiv gepflegtes Grünland aus regionalem Saatgut entwickelt. Dies kann auch anteilig auf die Modulfelder aufgeteilt werden.
- Je nach Vegetationsentwicklung erfolgt im Jahr eine ein- oder zweimalige Mahd. Als frühester Mahdtermin ist der 15. Juni oder der 1. Juli festzusetzen. Das Schnittgut ist von der Fläche zu entfernen. In den ersten Jahren können zur Aushagerung auch mehrere Mahdgänge notwendig werden. Die Anzahl der jährlichen Mahdgänge wird auf max. drei begrenzt.
- Der Einsatz von Dünger und Pestiziden ist untersagt. Alternativ ist auch eine Beweidung möglich.
- 283 Die Umwandlung von intensiv ackerbaulich genutzten Flächen zu extensivem Grünland ist mit einer Aufwertung der Bodenfunktionen verbunden. Diese Maßnahme dient der Kompensation der Eingriffe in den Boden.
- Gleichzeitig werden mit der Anlage Nistmöglichkeiten für Bodenbrüter wie die Heidelerche, Feldlerche und Braunkehlchen geschaffen. Damit erfüllen die Flächen zukünftig weitere Funktionen in Hinblick auf die Biodiversität.
- 284 Der nordwestlich der Bahnlinie (an der westlichen Grenze des Geltungsbereiches) gelegene Ruderalstreifen mit bestehenden Altgehölzen wird durch Einzelbaumpflanzungen ergänzt und bis zum nördlichen Waldrand abschnittsweise durch Einzelbaum- und Strauchpflanzungen fortgeführt.
- Dadurch wird diese ehemalige Wegstruktur in der Landschaft als Vernetzungselement wieder aufgenommen.
- Für die Pflanzmaßnahmen sind ausschließlich standortheimische Gehölzarten des Vorkommensgebiets 2 „Mittel- und Ostdeutsches Tief- und Hügelland“ und regionaltypische Obstsorten zu verwenden.
- Weitere Konkretisierung im weiteren Planungsverlauf.
- Zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft wird jeweils eine Sichtschutzhecke angelegt.
- Die mehrreihige Hecke besteht aus einheimischen standortgerechten Beerengehölzen und Wildobstsorten. Die Artenzusammensetzung der Gehölze wird anhand des Nahrungsspektrums der Wildtierarten ausgewählt.
- In diese Hecke können zur Aufwertung des Lebensraumes, wenn der Sichtschutz gewährleistet ist, einzelne Offenflächen integriert werden.
- Als temporärer Verbisschutz ist die Hecke mit einem Wildschutzzaun eingezäunt, wenn sie außerhalb der Zäunung des Solarparks angelegt wird.
- 285 Es werden in den Modulfeldern Brutkästen unterschiedlicher Art ausgebracht. Art und Umfang sind im weiteren Planungsverlauf noch zu konkretisieren.
- 286 Sollte die vertiefte artenschutzrechtliche Betrachtung zu dem Ergebnis kommen, dass der Verlust von 20 Brutpaaren der Feldlerche nicht im Plangebiet ausgeglichen werden kann, werden in Abstimmung mit der örtlichen Landwirtschaft möglichst im Umfeld des Vorhabens Feldlerchenfenster eingerichtet. Art und Umfang sind dann im weiteren Planungsverlauf noch zu konkretisieren.
- 287 Im Solarpark ist in Abstimmung mit den Fachbehörden die Anlage von Biotopstrukturen, wie z. B. Überwinterungsstätten, Lesesteinhaufen, Totholzstapel möglich. Art und Umfang sind dann im weiteren Planungsverlauf noch zu konkretisieren.

*Entwicklung von
Extensivgrünland
Maßnahme M 3*

*Ergänzung einer
Gehölzreihe und
Wiederaufnahme einer
ehemaligen
Wegstruktur
Maßnahme M 4*

*Errichtung einer
Sichtschutzhecke
Maßnahme M 5*

*Ausbringen von
Vogelkästen im
Plangebiet
Maßnahme M 6*

*Anlage von
Lerchenfenstern
Maßnahme M 7*

*Anlage von
Biotopstrukturen*



- 288 Mit Ausnahme der Maßnahme M 7 werden alle innerhalb des Geltungsbereiches realisiert. *Verortung*

7.2.3.1 Auswirkungen auf Schutzobjekte

- 289 Das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG wurde in einem ersten Schritt überschlägig für das im Vorhabengebiet vorkommende Artenspektrum geprüft. *Artenschutz*

Verstöße gegen die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG können im Rahmen der Vorhabenplanung mit Sicherheit vermieden werden.

- 290 Für alle vom Vorhaben betroffenen Arten des Anhang IV FFH-RL und der Vogelarten der EU-Vogelschutzrichtlinie lassen sich voraussichtlich die Zugriffsverbote des § 44 BNatSchG Abs. 1 Nr. 1 (Nachstellen, Fangen, Verletzen, Töten), Nr. 2 (Störung während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs-, Wanderungszeiten) sowie Nr. 3 (Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten) generell oder unter Berücksichtigung von Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen ausschließen.

Ein Erfordernis zur Zulassung einer Ausnahme nach § 45 abs. 7 BNatSchG ist nicht abzusehen. Die artenschutzrechtliche Zulassungsvoraussetzung für das Vorhaben ist damit voraussichtlich gegeben.

- 291 Der B-Plan steht nicht im Widerspruch zu wirksamen Ver- bzw. Geboten, die für das LSG „Elsterniederung und westliche Oberlausitzer Heide zwischen Senftenberg und Ortrand“ bestehen. *Landschaftsschutzgebiet LSG*

Die Landschaft wird nicht nachteilig beeinträchtigt, sondern nur neugestaltet.

Dies steht nicht im Konflikt mit den ursprünglichen Zielen, die dem LSG mitgegeben wurden. Es entstehen keine unzulässigen nachteiligen Veränderungen.

- 292 Im Fachbeitrag „Eingriffs- / Ausgleichsbilanz“ (Stand 09.02.2021) sind in Bezug auf das LSG „Elsterniederung und westliche Oberlausitzer Heide zwischen Senftenberg und Ortrand“ ausführliche umweltfachliche Beurteilungen enthalten.

Diese beziehen sich auf folgende Aspekte.

- in Bezug auf die potenzielle Betroffenheit der Verbote und Genehmigungsvorbehalte
- in Bezug auf die potenziellen Beeinträchtigungen der Schutzzwecke bzw. des Gebietscharakters.

In Bezug auf mögliche Betroffenheiten des LSG „Elsterniederung und westliche Oberlausitzer Heide zwischen Senftenberg und Ortrand“ sowie mögliche Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes lässt sich entsprechend zusammenfassend folgendes feststellen.

- 293 Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass durch das Vorhaben keine ausgewiesenen Verbote für das LSG „ betroffen sind. *Verbote*

- 294 Die umweltfachliche Beurteilung in Bezug auf die Schutzzwecke des betroffenen Landschaftsschutzgebietes zeigt, dass keine negativen Auswirkungen auf die ausgewiesenen Schutzzwecke zu erwarten sind. Mit Ausnahme der Errichtung der Anlage sind auch keine Handlungen vorgesehen, die geeignet sind, den Charakter des Gebietes zu verändern oder sonst dem Schutzzweck zuwiderlaufen. Eine nachteilige Veränderung des Gebietscharakters kann insgesamt ausgeschlossen werden. *Schutzzwecke Gebietscharakter*

- 295 Eine Beeinträchtigung des Wasserschutzgebietes Tettau kann ausgeschlossen werden. *Wasserschutzgebiet*

- 296 Geschützte Artenschutz Biotope werden nicht in Anspruch genommen. *Geschützte Biotope*

7.3 Zusätzliche Angaben

7.3.1 Verfahren der Umweltprüfung

- 297 Die Ermittlung der Umweltbelange erfolgte bisher durch das Auswerten der ersten vorliegenden Informationen. Zusätzlich wurden die vorliegenden Fachbeiträge, Gutachten u. dgl. verwendet. *Verfahren der Umweltprüfung*

Einzelheiten zu den Methoden können den Fachbeiträgen entnommen werden.

7.3.2 Referenzliste der Quellen

- 298 Folgende Quellen wurden, neben den vorliegenden Stellungnahmen mit umweltrelevantem Inhalt, im Rahmen der Umweltprüfung erstellt bzw. herangezogen. *Fachbeiträge*
- Artenschutzrechtliche Konflikteinschätzung, bosch & partner, Stand November 2020
 - Eingriffs- Ausgleichsbilanz, bosch & partner, Stand Februar 2021
 - Bewertung der potentiellen Beeinträchtigungen von Großwildlebensräumen bzw. der Großwildmigration im Zusammenhang mit dem geplanten Solarpark Kroppen, K&S Umweltgutachten, Stand Januar 2020

7.3.3 Zusammenfassung

- 299 Im Plangebiet, welches nördlich von Kroppen beidseitig der Bahnlinie Cottbus-Ruhland-Großenhain-Dresden liegt, ein Solarpark mit einer Freiflächen-PV-Anlage entstehen.

- 300 Das Plangebiet liegt innerhalb eines weitläufigen Landschaftsschutzgebietes (LSG).

Im wesentlichen sollen hierfür intensiv genutzte Ackerflächen auf Böden mit einem relativ geringen Ertragswert umgenutzt werden.

Die im Rahmen der Umweltprüfung zu betrachtenden Umweltschutzgüter weisen im Untersuchungsgebiet keine besonderen Merkmale auf. Der Bereich besitzt eine durchschnittliche Bedeutung für die Umwelt.

- 301 Die für das Landschaftsbild wesentlichen Gehölz- und sonstigen wertvollen Strukturen werden geschont und durch zusätzliche ergänzt.

Die Fläche des Solarparks wird in Zukunft nicht mehr intensiv, sondern nur noch extensiv genutzt, was der Umwelt als Ganzes zu Gute kommt.

Das Errichten der Freiflächen-PV-Anlage stellt einen wesentlichen Beitrag zum Klimaschutz dar.

- 302 Unter Beachtung der bereits beachteten Vermeidungs-, Minderungsmaßnahmen sowie der geplanten Ausgleichsmaßnahmen verbleiben keine erheblichen Beeinträchtigungen für die Umwelt.

- 303 Die landwirtschaftliche Intensivnutzung wird zugunsten einer PV-Anlage mit extensiver Nutzung aufgegeben. Zukünftig wird eine standortangepasste natürliche Vegetation die bisherigen Kulturen ersetzen.

Insgesamt wird sich die Habitatqualität der Flächen verbessern. Mit dem Konzept können Lebensräume für eine Vielzahl von Arten geschaffen werden, so dass eine Zunahme an Arten zu erwarten ist.

Mit der Realisierung einer Solaranlage ist nicht nur kein Bestandsrückgang insbesondere von Offenlandarten zu erwarten, sondern es findet insgesamt eine Aufwertung der Fläche statt.

7.3.4 Überwachungsmaßnahmen

- 304 Im Rahmen der Überwachung der Umweltmaßnahmen ist allgemein das Einhalten der umweltrelevanten Bestimmungen zu kontrollieren und zu sichern. *Monitoring*

Dazu gehören folgende Elemente



- Herstellungskontrolle
- Funktions- und Erfolgskontrolle

Diese werden auch unter Beachtung der entsprechenden den B-Plan begleitenden Verträge in Zusammenarbeit mit den Genehmigungsbehörden und der Gemeinde durchgeführt.

Im weiteren Verfahren werden auch Prognoseunsicherheiten reduziert. Bei Bedarf wird nachlaufend auf bisher nicht bekannte Wirkungen des Vorhabens reagiert.

8 Anhang

8.1 Sonstige Hinweise für die Durchführung

- 305 Trotz der Aufnahme von Regelungen weiterer Gesetze entbindet das Vorhandensein eines rechtskräftigen Bebauungsplanes den Planer nicht von der Pflicht, bei der Bauplanung die einschlägigen, zum Zeitpunkt gültigen Vorschriften zu ermitteln und zu beachten. *Sonstige Hinweise für die Durchführung*
- 306 Das WHG enthält mit dem § 38 eine Vorschrift zum Schutz von Gewässerrandstreifen. Die Vorschrift regelt die Zweckbestimmung von Gewässerrandstreifen (Abs. 1), die räumliche Ausdehnung (Absätze 2 und 3) und die in den Gewässerrandstreifen geltenden Verbote (Absätze 4 und 5). *Gewässerrandstreifen*
- 307 Das Plangebiet berührt Gewässer II. Ordnung.
Zur Gewährleistung der Gewässerunterhaltung ist ein Streifen von 5 m, gemessen ab Böschungsoberkante, von jeglicher Bebauung und die Gewässerunterhaltung behindernder Nutzung freizuhalten.
Die Gestaltung (bspw. Bepflanzungen mit Hecken und Bäume) und Nutzung des Bereiches ist mit dem gewässerunterhaltungspflichtigen Wasser- und Bodenverband abzustimmen. Auf die Pflichten des Grundstückseigentümers im Interesse der Gewässerunterhaltung gemäß § 84 BbgWG wird hingewiesen.
Die Errichtung baulicher Anlagen innerhalb des 5 m breiten Gewässerrandstreifens sowie unmittelbar am und im Gewässern bedarf gemäß § 87 Abs. 1 BbgWG der wasserrechtlichen Genehmigung durch die untere Wasserbehörde.
- 308 Sollten bei Erdarbeiten Bodendenkmale, wie Steinsetzungen, Mauerwerk, Erdfärbungen, Holzpfähle oder -bohlen, Tonscherben, Metallsachen, Münzen, Knochen o. ä. entdeckt werden, sind diese gem. § 11 Abs. 1 und 2 BbgDSchG unverzüglich den zuständigen Stellen anzuzeigen. Die entdeckten Bodendenkmale und die Entdeckungsstätte sind gem. § 11 Abs. 3 BbgDSchG bis zum Ablauf einer Woche nach Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten und in geeigneter Weise vor Gefahren für die Erhaltung zu schützen. Funde sind unter den Voraussetzungen des § 11 Abs. 4 und des § 12 BbgDSchG ablieferungspflichtig. *Auffinden von Bodendenkmalen*

8.2 Flächenbilanz

Flächenkategorie	Bestand		Planung		Bilanz	<i>Hinweis: * Anteil an Fläche Geltungsbereich gerundet</i>
	Fläche (ha)	Anteil *	Fläche (ha)	Anteil *	Fläche (ha)	
Intensivackerfläche	62,20	92%	0,00		-62,20	
Sondergebiet Solar	0,00		61,3	91%	+61,30	
<i>davon Solarpark</i>	<i>0,00</i>		<i>50,96</i>	<i>75%</i>		
<i>davon Maßnahmenfläche</i>	<i>0,00</i>		<i>11,24</i>	<i>17%</i>		
Grünfläche (Gehölze)	5,05	7%	5,95	8%	+ - 0,90	
Wasserfläche	0,63	1%	0,63	1%	+ - 0,00	
Summe	67,88		67,88			

8.3 Bilanz Grundflächen / Überbauung

In der nachfolgenden Tabelle sind, bezogen auf die geplanten Teilflächen, die bestehende und die geplante maximal zulässige Überbauung der Grundstücksfläche gegenübergestellt. Aufgeführt sind jeweils die Grundflächen im Sinne von § 19 Abs. 2 BauNVO (gerundet in ha) sowie der sich ergebende Überbauungsgrad.

Flächenkategorie	Bestand		Planung		Bilanz
	Überbauungsgrad **	überbaute Fläche (ha)	Überbauungsgrad **	überbaute Fläche (ha)	überbaute Fläche (ha)
Intensivackerfläche	0%	0,00			
Sondergebiet Solar			50%	31,0	+31,0
Grünfläche (Gehölze)	0%	0,00	0%	0,0	
Wasserfläche	0%	0,00	0%	0,0	
Summe		0,0		31,0	+31,0

Hinweis

** Anteil Grundfläche an der jeweiligen Flächenkategorie

8.4 Pflanzliste

Deutscher Name	Botanischer Name
Feld-Ahorn	<i>Acer campestre</i>
Spitz-Ahorn	<i>Acer platanoides</i>
Berg-Ahorn	<i>Acer pseudoplatanus</i>
Schwarz-Erle	<i>Alnus glutinosa</i>
Sand-Birke	<i>Betula pendula</i>
Moor-Birke	<i>Betula pubescens</i>
Hainbuche	<i>Carpinus betulus</i>
Rot-Buche	<i>Fagus sylvatica</i>
Gemeine Esche	<i>Fraxinus excelsior</i>
Wild-Apfel	<i>Malus sylvestris</i> agg.
Schwarz-Pappel	<i>Populus nigra</i>
Zitter-Pappel	<i>Populus tremula</i>
Wild-Birne	<i>Pyrus pyraster</i> agg.
Trauben-Eiche	<i>Quercus petraea</i>
Stiel-Eiche	<i>Quercus robur</i>
Eberesche	<i>Sorbus aucuparia</i>
Winter-Linde	<i>Tilia cordata</i>
Sommer-Linde	<i>Tilia platyphyllos</i>
Berg-Ulme	<i>Ulmus glabra</i>
Flatter-Ulme	<i>Ulmus laevis</i>
Feld-Ulme	<i>Ulmus minor</i>
Bastard-Ulme	<i>Ulmus x hollandica</i>
regionaltypische Obstsorten	
Felsenbirne, Kupfer-	<i>Amlanchier lamarckii</i>
Kirschpflaume	<i>Prunus cerasifera</i>
Weide, Früheste Reif-	<i>Salix daphnoides</i>
Waldrebe, Gewöhnliche	<i>Clematis vitalba</i>
Weide, Kübler-	<i>Salix smithiana</i>
Weide, Purpur-	<i>Salix pupurea</i>
Weide, Sal-	<i>Salix caprea</i>
Strauchhasel	<i>Corylus avellana</i>

Bäume

Großsträucher



Berberitze, Gewöhnliche
 Faulbaum, Gewöhnlicher
 Hartriegel, Roter
 Heckenkirsche, Gewöhnliche
 Holunder, Schwarzer
 Holunder, Trauben- / Berg-
 Kreuzdorn, Echter
 Liguster, Gewöhnlicher
 Liguster, Gold-
 Pfaffenhüttchen
 Rose, Wein-
 Rose, Filz-
 Rose, Hunds-
 Rose, Hecken-
 Schneeball, Gewöhnlicher
 Vogelkirsche/Vogelbeere

Schlehe

Wacholder, Gewöhnlicher
 Weißdorn, Eingrifflicher
 Weißdorn, Zweigriffliger

Berberis vulgaris
Rhamnus frangula
Cornus sanguinea
Lonicera xylosteum
Sambucus nigra
Sambucus racemosa
Rhamnus catharticus
Ligustrum vulgare
Ligustrum, ovalifolium
Euonymus europaeus
Rosa rubiginosa
Rosa tomentosa
Rosa canina
Rosa corymbifera
Viburnum opulus
Prunus avium
Prunus spinosa
Juniperus communis
Crataegus monogyna
Crataegus laevigata

Mittelhohe Sträucher

Birne, Zwerg-Felsen
 Brombeere
 Efeu, Strauch- (1) (2)
 Himbeere, Zimt-
 Johannisbeere, Blut-
 Besen-Ginster

Amelanchier ovalis
Rubus fruticosus
Hedera helix arborescens
Rubus odoratus
Ribes sanguineum
Cytisus scoparius

Kleinsträucher

